

# Tierschutzgesetz

NN [102/17](#) , [32/19](#)

gültig ab 01.04.2019.

Genießen...

## Interessante Verbindungen

- [GESETZLICHE VORSCHRIFTEN](#)
- [Gesetz zur Durchführung von Tierschutzvorschriften der Europäischen Union](#)
- [Ratsverordnung \(EG\) Nr. 1099/2009 vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung](#)
- Archiv:
- [Tierschutzgesetz 2017-2019](#)
- [Tierschutzgesetz 2013-2017](#)
- [Tierschutzgesetz 2006-2013](#)
- [Fakultät für Veterinärmedizin](#)
- [Kroatische Veterinärkammer](#)
- [Tierschutzverein Šapa](#)
- [Tierische Freunde](#)
- 

Die Datenbank wurde am 16. November 2022 aktualisiert.

endet mit NN 133/22

Geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein, um Benachrichtigungen über Änderungen dieses Gesetzes zu erhalten:

## ERSTER TEIL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand des Gesetzes

Artikel 1.

Dieses Gesetz schreibt die Verantwortung und Pflichten natürlicher und juristischer Personen für den Schutz von Tieren bei der Nutzung vor, wozu der Schutz ihres Lebens, ihrer Gesundheit und ihres Wohlergehens, die Art und Weise des Umgangs mit Tieren, die zum Schutz von Tieren während der Haltung erforderlichen Bedingungen gehören , Zucht, Durchführung von Eingriffen an Tieren, Tötung, Transport, Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken, Haltung von Tieren in Zoos, Zirkussen und anderen Shows,

beim Verkauf von Haustieren und Umgang mit ausgesetzten und verlorenen Tieren, Kontrollaufsicht und Ordnungswidrigkeitsbestimmungen.

## Rechtsakte der Europäischen Union

### Artikel 2.

Dieses Gesetz enthält Bestimmungen, die im Einklang mit den folgenden Rechtsakten der Europäischen Union stehen:

1. Richtlinie 83/129/EWG des Rates vom 28. März 1983 über die Einfuhr von Fellen bestimmter junger Robben und ihrer Erzeugnisse in die Mitgliedstaaten (ABl. L 91 vom 9. April 1983)
2. Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zum Schutz von Nutztieren (ABl. L 221 vom 8. August 1998)
3. Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. L 94 vom 9. April 1999)
4. Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 über Mindestbedingungen zum Schutz von Legehennen (ABl. L 203 vom 3. August 1999)
5. Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 zur Registrierung von Legehennenhaltungsbetrieben gemäß Richtlinie 1999/74/EG des Rates (ABl. L 30 vom 31.1.2002)
6. Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern (ABl. L 182 vom 12.7.2007)
7. Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung von Mindestvorschriften zum Schutz von Kälbern (ABl. L 10 vom 15. Januar 2009)
8. Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung von Mindestvorschriften zum Schutz von Schweinen (ABl. L 47 vom 18. Februar 2009)
9. Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. L 276 vom 20.10.2010).

## Anwendungsbereich

### Artikel 3.

- (1) Dieses Gesetz gilt für alle Wirbeltiere.
- (2) Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels gilt dieses Gesetz auch für Kopffüßer aus der Klasse Cephalopoda, die für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden.
- (3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Bewirtschaftung von Jagdrevieren und Wild.
- (4) Dieses Gesetz gilt nicht für die Fischerei.

## Konzepte

### Artikel 4.

(1) Bestimmte Begriffe im Sinne dieses Gesetzes haben folgende Bedeutung:

1. Analgesie ist ein Verfahren zur Minderung oder Ausschaltung des Schmerzempfindens bei Tieren, das mit einem besonderen Zweck durchgeführt wird

2. Anästhesie ist ein pharmakologisch induzierter Bewusstlosigkeitszustand, der durch eine kontrollierte, reversible Depression des Zentralnervensystems gekennzeichnet ist, und dieser Zustand ist gekennzeichnet durch Analgesie, Hypnose (medikamenteninduzierter Schlafzustand), Muskelrelaxation (Reduzierung des Muskeltonus) und Reflexverlust
3. Zirkusse und Shows mit Tieren sind von juristischen oder natürlichen Personen veranstaltete Shows, an denen auch Tiere teilnehmen und die der Unterhaltung des Publikums dienen
4. Wildtiere sind alle Tiere, ausgenommen Haus-, Heim-, Nutz- und Nutztiere
5. Lieferant ist jede natürliche oder juristische Person, ausgenommen Züchter von Tieren für wissenschaftliche Zwecke, die Tiere für ihre Verwendung in Versuchen oder für wissenschaftliche oder pädagogische Zwecke, für die Herstellung biologischer Präparate und für die Verwendung ihrer Gewebe, Organe und erwirbt Schlachtkörper, zusätzlich mit oder ohne Gewinn
6. Haustiere sind von Menschen gezähmte und domestizierte Tiere, die zur Gewinnung von Lebensmitteln, Futtermitteln und Nebenprodukten tierischen Ursprungs, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (im Folgenden: Nebenprodukte), sowie zu anderen wirtschaftlichen Zwecken gezüchtet werden
7. Ein verlorenes Tier ist ein Tier, das sich von seinem Besitzer entfernt hat und er es sucht
8. Operative Eingriffe zur Durchführung von Tierversuchen (im Folgenden: operative Eingriffe) sind operative Eingriffe und instrumentelle Techniken, bei denen Schnitte an Haut, Schleimhäuten oder Bindegewebe vorgenommen werden
9. Nutzer ist jede natürliche oder juristische Person, die Tiere in Versuchen, zur Herstellung biologischer Präparate verwendet und Tiere zum Zwecke der Nutzung ihrer Organe, Gewebe und Kadaver mit oder ohne Gewinn tötet
10. Haustiere sind Tiere, die Menschen als Gesellschaft, Schutz und Hilfe oder aus Interesse an diesen Tieren halten
11. Versuchstiere sind Versuchstiere, die zum Zweck der Verwendung in Versuchen oder für wissenschaftliche oder pädagogische Zwecke und für Arbeiten an isolierten Organen, Geweben und Kadavern von zu diesem Zweck getöteten Tieren und zur Herstellung biologischer Präparate gezüchtet werden, nämlich: Maus (*Mus musculus*), Ratte (*Rattus norvegicus*), Meerschweinchen (*Cavia porcellus*), Goldhamster (*Mesocricetus auratus*), Chinesischer Hamster (*Cricetulus griseus*), Mongolischer Springer (*Meriones unguiculatus*), Kaninchen (*Oryctolagus cuniculus*), Hund (*Canis familiaris*), Katze (*Felis catus*), alle Arten nichtmenschlicher Primaten, *Xenopus*-Frösche (*laevis*, *tropicalis*) und Frösche (*temporaria*, *pipens*) und Zebrafische (*Danio rerio*)
- Der 12. Minister ist der für Veterinärangelegenheiten zuständige Minister
13. Prinzip 3R ist eine Reihe von Prinzipien, um den Einsatz von Versuchstieren durch Methoden zu ersetzen, die ihren Einsatz nicht erfordern, so wenig Versuchstiere wie möglich zu verwenden und die Bedingungen für die Zucht und Beschaffung von Versuchstieren und die Durchführung von Experimenten zu verbessern
14. Zuständige Behörde ist das Veterinärministerium

15. ein verlassenes Tier ist ein Tier, das der Besitzer wissentlich ausgesetzt hat, sowie ein Tier, das aufgrund höherer Gewalt wie Krankheit, Tod oder Freiheitsverlust ausgesetzt wurde, und Tiere, die der Besitzer wissentlich aufgegeben hat
16. Inkompatible Tiere sind Tiere, die, wenn sie zusammen gehalten werden, einander ungewollt Schaden, Verletzung oder Tod zufügen können
17. Anlage zur Nutzung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken (im Folgenden: Anlage) ist jede Anlage, jedes Gebäude, jede Gebäudegruppe oder sonstige Anlage und kann auch ein nicht vollständig eingezäuntes Areal und mobile Geräte umfassen
18. Versuchsgenehmigung ist die von der zuständigen Behörde erteilte Genehmigung zur Durchführung von Tierversuchen im Rahmen des Vorhabens
19. Betäubung eines zu tötenden Tieres (im Folgenden: Betäubung) ist jeder erlaubte, vorsätzlich durchgeführte Eingriff, der bis zum Tod des Tieres zu Bewusstlosigkeit und schmerzfreier Sensibilität führt
20. Gefährliche Tiere sind Tiere, die durch unsachgemäße Haltungs- und Behandlungsbedingungen die Gesundheit und Sicherheit von Menschen und Tieren gefährden können und die sich gegenüber Menschen aggressiv verhalten
21. Experiment ist ein Verfahren, das jede invasive oder nicht-invasive Verwendung von Tieren zu experimentellen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken mit bekanntem oder unbekanntem Ergebnis oder zu Bildungszwecken umfasst, die dem Tier ein gewisses Maß an Schmerzen, Leiden oder Stress zufügen kann oder dauerhafte Schäden in gleicher oder größerer Höhe, gemessen an einem Nadelstich, der in Übereinstimmung mit guter tierärztlicher Praxis durchgeführt wurde
22. Versuchstiere sind Tiere, die zu Versuchen oder zu Ausbildungszwecken und zur Herstellung biologischer Präparate verwendet werden oder bestimmt sind und die zum Zweck der Verwertung ihrer Organe, Gewebe und Kadaver getötet werden, zusammen mit sich selbst ernährenden Larvenformen und fötalen Formen von Säugetieren ab dem letzten Drittel ihrer normalen Entwicklung und Tiere, die sich in einem früheren Entwicklungsstadium befinden, wenn das Tier nach diesem Entwicklungsstadium am Leben gelassen wird und es wahrscheinlich ist, dass es Schmerzen, Leiden, Stress oder dauerhaft erfährt Schäden nach Erreichen dieser Entwicklungsstufe durch die durchgeführten Versuche. Versuchstiere sind auch Kopffüßer aus der Klasse Cephalopoda, die in Versuchen verwendet werden oder verwendet werden sollen
23. Halter eines Tieres (im Folgenden: Halter) ist jede juristische oder natürliche Person, die als Halter, Benutzer oder Betreuer dauernd oder vorübergehend für die Gesundheit und das Wohlergehen des Tieres verantwortlich ist
24. Transport ist die Beförderung von Tieren mit Transportmitteln zu nichtkommerziellen Zwecken, einschließlich der Verfahren beim Abgang und bei der Ankunft am endgültigen Bestimmungsort
25. Nichtmenschliche Primaten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung sind Tierarten, zu denen Menschenaffen, Altweltaffen und Neuweltaffen gehören
26. natürlicher Lebensraum von Wildtieren ist ein Lebensraum in freier Natur, in dem Wild lebende Tiere leben
27. Projekt ist ein Arbeitsprogramm, das ein definiertes wissenschaftliches Ziel hat und ein oder mehrere Experimente umfasst

28. Arbeitstiere sind Hunde, die als Personen- und Objektwächter dienen, Blinden- und Assistenzhunde, Suchhunde und Hunde, die anderen Aufgaben dienen, Huftiere und andere Tiere, die von Menschen zu anderen Zwecken benutzt werden Aufgaben, außer der Produktion

29. Tierheim (im Folgenden: Tierheim) ist eine Einrichtung, in der verlassene und verlorene Tiere untergebracht und versorgt werden, wo ihnen die notwendige Pflege und Betreuung zuteil wird

30. Diensttiere sind Tiere, die eine Arbeitserlaubnis besitzen und der Verrichtung der Arbeit bestimmter staatlicher Stellen dienen

31. Filmen ist der Prozess der Herstellung einer Aufzeichnung für kommerzielle Zwecke, bei der Tiere während ihrer Darbietung verwaltet werden

32. Zurückhaltung ist die Anwendung von Verfahren zur Beschränkung der Bewegung von Tieren, um den Tieren alle Schmerzen, Leiden, Ängste oder Störungen zu ersparen, die beim Umgang mit Tieren vermieden werden können

33. Bluttransfusion ist die Übertragung von Blut oder Blutprodukten aus dem Kreislaufsystem eines Tieres in das Kreislaufsystem eines anderen Tieres

34. Organtransplantation ist ein medizinisches Verfahren zur Entnahme von Geweben oder Organen aus dem Körper eines Spendertiers zur Transplantation in den Körper eines Empfängertiers mit dem Ziel, das Leben des Empfängers zu verlängern oder zu retten

35. Töten ist jeder vorsätzliche Eingriff, der zum Tod eines Tieres führt

36. Hunderennen sind Hunderennen, die zu Gewinnerzielungszwecken veranstaltet werden

37. Züchter von Tieren für wissenschaftliche Zwecke (im Folgenden: Züchter) ist jede natürliche oder juristische Person, die Versuchstiere zu Versuchszwecken oder zur Verwendung ihrer Gewebe, Organe oder Tierkörper zu wissenschaftlichen oder pädagogischen Zwecken züchtet oder hält oder züchtet oder hält Zweck der Produktion oder hauptsächlich zu diesem Zweck mit oder ohne Gewinn andere Tiere züchtet

38. Wildzucht ist die Zucht von Tieren, die als frei in der Natur lebende Tiere nach Maßgabe besonderer jagdlicher Vorschriften als Wild gelten

39. Ein Eingriff ist ein Eingriff, der zur Schädigung oder zum Verlust eines schmerzempfindlichen Körperteils des Tieres oder zu Veränderungen der Knochenstruktur führt

40. Ein Zoo besteht aus Räumlichkeiten und Behausungen, in denen juristische oder natürliche Personen die Tätigkeit der Vertretung und des Schutzes von Tieren und ihrer Lebensräume ausüben und deren Dauerausstellung zur Förderung des Tier- und Naturschutzes durch Bildung, Forschung und Erholung eingerichtet wurde und geöffnet ist mindestens sieben Tage im Jahr der Öffentlichkeit zugänglich.

(2) Die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe, die eine geschlechtliche Bedeutung haben, beziehen sich gleichermaßen auf das männliche und weibliche Geschlecht.

## **ZWEITER TEIL DER GRUNDBESTIMMUNGEN ZUM SCHUTZ DER TIER**

### **Verbotene Handlungen zum Zwecke des Tierschutzes**

## Artikel 5.

(1) Es ist verboten, Tiere entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes zu töten, ihnen Schmerzen, Leiden und Verletzungen zuzufügen sowie sie vorsätzlich Ängsten und Krankheiten auszusetzen.

(2) Es ist verboten:

1. entgegen den Standesregeln oder den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen Tiere so züchten, dass sie Schmerzen, Leiden und Angst erleiden und sie vorsätzlich verletzen
2. Tiere einzuführen und zu verkaufen, die aus der Zucht nach Nummer 1 dieses Absatzes stammen
3. bei der Tierzucht die Aggressivität der Tiere durch Selektion oder andere Methoden steigern
4. Tiere zu Angriffen auf andere Tiere oder Menschen anzustiften oder zu Aggressivität zu erziehen, ausgenommen für die Ausbildung von Diensthunden und für die Belange der Sportarbeit und Jagdkynologie nach kynologischen Standards unter Anleitung von ausgebildeten Personen
5. Tiere für den Kampf ausbilden, Tierkämpfe, ausgenommen traditionelle Stierkämpfe, veranstalten oder an ihnen mit zwingender Zustimmung und Anwesenheit eines Veterinärinspektors teilnehmen, sie besuchen und bewerben sowie im Zusammenhang mit Kämpfen Wetten veranstalten und an Wetten teilnehmen
6. Vergabe von lebenden Tieren als Preise bei Glücksspielen
7. technische Geräte, Hilfsmittel oder Vorrichtungen verwenden, die das Verhalten von Tieren in Form von Strafen beeinflussen, einschließlich Stachelhalsbändern oder Erziehungsmitteln, die den Einsatz von Elektrizität oder chemischen Stoffen beinhalten, deren Anwendung Schmerzen verursacht
8. Hunderennen organisieren
9. Tieren Stimulanzien oder andere illegale Substanzen zu verabreichen, um ihre Leistung bei sportlichen Wettkämpfen oder Shows zu verbessern
10. illegale Genussmittel und Substanzen zum Zwecke des schnelleren Wachstums und der Steigerung der Tiere und der Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit der Tiere zu verwenden
11. Tiere für Film- und Fernsehaufnahmen, Werbung, Ausstellungen, Messen, Wettbewerbe oder Aufführungen zu verwenden, wenn sie zu einem Verhalten gezwungen werden, das Schmerzen, Leiden, Verletzungen oder den Tod von Tieren verursacht
12. Tiere zu einem Verhalten zu zwingen, das ihnen Schmerzen, Leiden, Verletzungen oder Angst entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes zufügt
13. Tiere ungünstigen Temperaturen und Witterungsverhältnissen entgegen den anerkannten zoohygienischen Standards für eine bestimmte Art oder Sauerstoffmangel aussetzen, was Schmerzen, Leiden, Verletzungen, Angst oder Tod bei Tieren verursacht
14. Tieren Futter oder Stoffe zu verabreichen, deren Verzehr Schmerzen, Leiden, Verletzungen, Angst oder Tod verursacht

15. Tiere zur Aufnahme bestimmter Futtermittel oder Stoffe zu zwingen, wenn dies nicht aus veterinärmedizinischen Zwecken oder zu Versuchszwecken veterinärmedizinisch festgelegt oder wissenschaftlich nicht gerechtfertigt ist
16. Tiere hinsichtlich ihrer Gesundheit, Unterbringung, Ernährung und Pflege vernachlässigen
17. entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes schmerzempfindliche Körperteile von Tieren abzutrennen
18. Tiere mit lebenden Tieren zu füttern, es sei denn, dies ist für das Überleben des Tieres erforderlich und dies entspricht den Verhältnissen in der Natur
19. entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes die Verbringung von Tieren in einer Weise einzuschränken, die ihnen Schmerzen, Leiden, Verletzungen oder Angst zufügt
20. Tiere zu rituellen Zwecken betäuben, schlachten oder töten
21. Tiere zum Zwecke der Pelzgewinnung züchten
22. Häute und Erzeugnisse aus den Häuten von Jungtieren bestimmter Robbenarten zu gewerblichen Zwecken einzuführen
23. Delfine und andere Meeressäuger aus der Familie der Cetacea in Gefangenschaft zu halten, außer zum Zweck der Behandlung, Erholung und Pflege und als Diensttiere
24. das Stechen von Tieren, das Quetschen, Strecken oder Biegen von Körperteilen oder das Erhängen von Tieren, es sei denn, es handelt sich um Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. L 303 vom 18.11.2009) (im Folgenden: [Verordnung \(EG\) Nr. 1099/2009](#)) und des Schlagens, Ertränkens oder Erstickens von Tieren auf andere Weise, Tiere mit Transportmitteln zu werfen oder mutwillig zu zertrampeln
25. die Verwendung von Tieren zum Geschlechtsverkehr sowie gleichwertige Verfahren oder sonstige Verfahren mit Tieren zur Befriedigung der sexuellen Bedürfnisse von Menschen
26. entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes Tiere Feuer, heißen Gegenständen, ätzenden oder giftigen Stoffen und anderen physikalischen oder chemischen Einwirkungen aussetzt
27. Auszupfen der Federn von lebendem Geflügel
28. das Schießen von Tieren, unabhängig von der Art der Waffe oder des Schießgeräts, außer zum Zweck der Betäubung oder Tötung von Tieren nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 und zum Schutz der Sicherheit von Mensch und Tier
29. das Werfen von Feuerwerkskörpern auf Tiere oder andere pyrotechnische Gegenstände, außer in Notsituationen, wenn die Vertreibung von Tieren nach besonderen Vorschriften erfolgt
30. die Verwendung zur Zucht von nicht geschlechtsreifen Tieren, die ihr Wachstum noch nicht abgeschlossen haben, von Tieren nach dem Absetzen von Jungtieren, die sich noch nicht erholt haben, und die Verwendung von durch Krankheit erschöpften, verletzten oder nicht paarungsbereiten Tieren
31. die Verwendung von Huftieren, um Baumstämme aus Wäldern zu ziehen und Brennholz zu transportieren, außer in schwer zugänglichen Gebieten, wo dies ohne die Verwendung von Huftieren nicht möglich ist



32. Laufen von Tieren, die an ein fahrendes Kraftfahrzeug angebunden sind

33. das Halten von Tieren zum Zweck der Raumgestaltung in gastronomischen und gewerblichen Betrieben, ausgenommen:

– in Betrieben, die für den Verkauf von Haustieren registriert sind

- wenn den Tieren angemessene Unterbringungsbedingungen geboten werden und Belästigungen verhindert werden

34. das Halten und Verwenden von Wildtieren zum Zweck der öffentlichen Zurschaustellung, ausgenommen in Zoos und nach Maßgabe von Artikel 60 Absatz 5 dieses Gesetzes

35. Vorstellung von Hunden mit kupierten Ohren und Ruten, ausgenommen Jagdhunde

36. Verpaarung von Haushunden und Hauskatzen mit Wildtieren aus der Natur oder Zucht

37. gemeinsame Haltung unverträglicher Tiere

38. Bären (alle Ursidae) in Gefangenschaft zu halten, außer in Zoos und Tierheimen.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels sind folgende Verfahren zulässig:

1. die aus veterinär- und gesundheitspolizeilichen Gründen beantragt oder aus anderen Gründen zum Schutz der Tiere vorgenommen werden

2. die zur Bekämpfung von Krankheiten bei Mensch und Tier durchgeführt werden

3. die zum Zwecke der Schädlingsbekämpfung durchgeführt werden

4. Kontrolle der Verbringung von Tieren, die zu Produktionszwecken gezüchtet werden, durch Elektroschocks und Errichtung von Elektrozäunen für Tiere

5. die zu Versuchszwecken mit wissenschaftlicher Begründung durchgeführt werden

6. das Töten von Zuchtwild in Gehegen mit Schusswaffen, wenn eine Ruhigstellung der Tiere zum Zweck der Schlachtung nicht möglich ist oder ein solches Vorgehen die Sicherheit und Gesundheit von Mensch und Tier gefährden würde

7. gefährliche Tiere zu betäuben oder zu töten, wenn dies zur Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes von Menschen oder Tieren erforderlich ist

8. zum Zweck der Kennzeichnung oder Tötung von Tieren zum Zwecke des Umweltschutzes oder der Erhaltung des natürlichen Gleichgewichts.

(4) Nähere Vorschriften über das Verbot der Einfuhr von Häuten und Fellprodukten von Jungtieren bestimmter Robbenarten zu gewerblichen Zwecken aus Absatz 2 Nr. 22 dieses Artikels werden durch Verordnung des Ministers geregelt.

## Schutz der Tiere bei Haltung und Zucht

### Artikel 6.

(1) Der Eigentümer darf nicht:

1. ein Haustier, ein Haustier oder ein gezüchtetes Wildtier und andere Tiere unter seiner Kontrolle auszusetzen

2. ein gezüchtetes oder gefüttertes Wildtier vorübergehend oder dauernd in freier Wildbahn anzusiedeln, wenn es nicht auf ein Überleben in einem solchen Lebensraum vorbereitet ist

3. Tieren während der Ausbildung Schmerzen, Leiden und Verletzungen zuzufügen.



(2) Der Halter hat rechtzeitig tierärztliche Hilfe anzufordern und für die Versorgung kranker oder verletzter Tiere, erforderlichenfalls tierärztliche Hilfe bei der Geburt sowie für eine angemessene Versorgung kranker, verletzter und erschöpfter Tiere zu sorgen.

### **3. Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Fellen und Fellprodukten von Jungtieren bestimmter Robbenarten**

#### Verpflichtung zur Hilfeleistung für das Tier

##### Artikel 7.

(1) Wer ein Tier verletzt, hat ihm die erforderliche Hilfe zu leisten und, wenn er dazu selbst nicht in der Lage ist, für Hilfe zu sorgen.

(2) Kann nicht festgestellt werden, wer das Tier verletzt hat, muss die erforderliche Hilfeleistung für die Tiere von der örtlichen Selbstverwaltungseinheit organisiert und finanziert werden, auf deren Gebiet das Tier verletzt wurde.

(3) Wird der Eigentümer des verletzten Tieres ermittelt, so gehen die Kosten nach Absatz 2 dieses Artikels zu Lasten des Eigentümers.

#### Schutz der Tiere bei medizinischen und tierzüchterischen Eingriffen

##### Artikel 8.

Alle chirurgischen und tierzüchterischen Eingriffe an Tieren, mit Ausnahme derjenigen nach § 9 Abs. 4 dieses Gesetzes, müssen unter Anwendung von Betäubungsmitteln oder Analgetika nach den besonderen veterinärmedizinischen Vorschriften und den berufsrechtlichen Vorschriften durchgeführt werden .

#### Durchführung von Eingriffen an Tieren

##### Artikel 9.

(1) Die teilweise oder vollständige Amputation einzelner schmerzempfindlicher Körperteile des Tieres sowie die Entnahme oder Zerstörung von Teilen von Organen oder Geweben oder ganzen Organen oder Geweben sind verboten, insbesondere:

1. Kennzeichnung von Tieren entgegen besonderen Vorschriften im Bereich der Veterinärmedizin

2. Abschneiden der Ohren und Schwänze von Hunden, Entfernen und Abschneiden schmerzempfindlicher Krallenteile von Katzen, Durchtrennen der Stimmbänder und sonstige Eingriffe, die die Unversehrtheit des Tierkörpers beeinträchtigen.

(2) Ausnahmsweise von Absatz 1 dieses Artikels:

1. Teilweise oder vollständige Amputation oder Entfernung oder Zerstörung von Teilen von Organen oder Geweben oder ganzen Organen oder Geweben des Tierkörpers ist zulässig, wenn zuvor eine Anästhesie durchgeführt wurde, und eine Analgesie im postoperativen Verlauf, und zwar:

- wenn für bestimmte Verfahren, einschließlich Verfahren zur Seuchenfeststellung, tierseuchenrechtliche Gründe vorliegen

- zum Zweck der Organtransplantation

- zur Durchführung von Tierversuchen

- zum Zwecke der Kontrolle der Fortpflanzung von Tieren, Verringerung der Aggressivität von Tieren aufgrund der Art und Weise, wie Tiere gezüchtet werden

- zur Kennzeichnung von Tieren

- zur Entnahme von tierischem Gewebe zur Analyse

2. die teilweise oder vollständige Amputation oder Entfernung einzelner schmerzempfindlicher Teile des Tierkörpers zu tierzüchterischen Zwecken, einschließlich der dauerhaften Sterilisation, zulässig ist, wenn dadurch Schmerzen, Leiden und Selbstverletzungen von Tieren oder Verletzungen anderer Tiere verhindert werden oder der Sicherheit dienen Gründen und bei Jagdhunden nach kynologischem Standard unter Anwendung von Analgetika.

(3) Eingriffe, bei denen das Tier starke Schmerzen erleiden könnte oder erleiden könnte, dürfen nur nach Analgesie oder Narkose und unter postoperativer Betreuung durchgeführt werden.

(4) Anästhesie oder Analgesie wird nicht durchgeführt:

1. wenn die Gefahr einer Anästhesie oder Analgesie in keinem Verhältnis zu dem daraus resultierenden Nutzen stehen würde

2. bei der Kennzeichnung von Tieren, es sei denn, dies ist für die Sicherheit der kennzeichnenden Person erforderlich

3. bei bestimmten diagnostischen und therapeutischen Verfahren nach berufsrechtlichen Vorschriften

4. bei Bluttransfusionen außer für Zwecke des Tierschutzes

5. wenn durch Anästhesie oder Analgesie stärkere Schmerzen verursacht werden als durch den Eingriff selbst

6. wenn die durch den Versuch zu ermittelnden Versuchsergebnisse dagegen sprechen.

#### Schutz der Tiere beim Töten

##### Artikel 10.

(1) Es ist verboten, Tiere entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes zu töten.

(2) Das Töten von Hunden und Katzen zum Zweck der Herstellung von Lebensmitteln und anderen Erzeugnissen ist verboten.

(3) Bei der Tötung von Tieren werden besondere Zweckbestimmungsmittel nach besonderen veterinärmedizinischen Vorschriften und berufsrechtliche Verfahren verwendet.

#### Bedingungen für das Töten von Tieren

##### Artikel 11.

(1) Das Töten von Tieren kann durchgeführt werden, wenn

1. die Behandlung von Tieren langfristig und mit Leiden verbunden wäre und der Behandlungserfolg ungewiss wäre

2. das Tier ein hohes Alter erreicht hat und seine grundlegenden Lebensfunktionen versagen

3. das Tier an einer unheilbaren Krankheit leidet

4. ein solches Verfahren wegen der Durchführung von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach besonderen Vorschriften auf dem Gebiet der Veterinärmedizin, insbesondere solcher, die Menschen gefährden oder große wirtschaftliche Schäden verursachen können, zwingend erforderlich ist
  5. ein solches Verfahren dem Schutz der Umwelt oder der Erhaltung des natürlichen Gleichgewichts dient
  6. ein solches Verfahren zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Menschen und Tieren sowie zum Schutz des Eigentums durchgeführt wird
  7. ist ein solches Verfahren zur Durchführung der §§ 49 Abs. 3 und 58 Abs. 3 dieses Gesetzes erforderlich
  8. zum Zwecke der Schädlingsbekämpfung durchgeführt wird
  9. ein zu Produktionszwecken gehaltenes und gezüchtetes Tier krank oder verletzt ist und das Tier nicht behandelt werden kann oder die verwendeten Stoffe die Eignung des Produktes für den menschlichen Verzehr beeinträchtigen würden
  10. zur Durchführung von Tierversuchen und zur Herstellung biologischer Präparate erforderlich ist, d. h. nach Durchführung des Versuchs oder der Verwendung eines Tieres zur Herstellung biologischer Präparate
  11. zum Zwecke der Arbeit oder Aufklärung an isolierten Organen, Geweben und Tierkadavern von zu diesem Zweck getöteten Tieren erforderlich ist
  12. ein solches Verfahren zum Zwecke der Gewinnung von Erzeugnissen aus Tieren durchgeführt wird, die zu Produktionszwecken gezüchtet und gehalten werden
  13. das Tier starke und irreversible Schmerzen erleidet
- Der 14. Grund ist das Wohlbefinden des Tieres
15. ein zu Versuchszwecken gezüchtetes Tier ist, aber nicht in dem beabsichtigten Versuch oder einem anderen Versuch verwendet wird und nicht domestiziert werden kann, so dass es als entbehrliches Versuchstier gilt oder ein solches Verfahren erforderlich ist zum Wohle des Versuchstieres
  16. aufgrund eines Überschusses an Eintagsküken oder Embryonen in Hühnereiern erforderlich ist
  17. ist ein umweltgefährdendes Tier.

(2) Über das Töten von Tieren in Fällen von:

- aus Absatz 1, Punkte 1, 2, 3 und 13 dieses Artikels entscheidet der Besitzer des Tieres auf der Grundlage des vorherigen Gutachtens des Veterinärmediziners
- ab Absatz 1, Punkte 4, 5, 6, 7 und 17 dieses Artikels entscheidet der Veterinärinspektor
- ab Absatz 1, Punkte 8, 9, 12 und 16 dieses Artikels entscheidet der Besitzer des Tieres
- ab Absatz 1, Punkte 10, 11 und 15 dieses Artikels entscheidet der Veterinärmediziner
- ab Absatz 1 Punkt 14 dieses Artikels entscheidet der Veterinärmediziner oder der Veterinärinspektor.

(3) Kann der Halter des Tieres nicht ermittelt werden oder ist er nicht erreichbar, entscheidet der Arzt der Tiermedizin in dem Fall des Absatzes 2 Z 1 und 3 dieses Artikels über die Tötung von Tieren.

(4) Tiere dürfen nur von einem Arzt der Veterinärmedizin oder einem beruflich qualifizierten Veterinärtechniker unter Aufsicht eines Arztes der Veterinärmedizin eingeschläfert werden, außer in folgenden Fällen:

1. das Töten von Tieren, die zum Zwecke der Produktion gezüchtet und gehalten werden
2. das Töten von Tieren zum Zweck der Versuchsdurchführung und zum Zwecke der Herstellung biologischer Präparate
3. das Töten von Tieren zur Verwendung ihrer Organe, Gewebe und Kadaver zur Durchführung verschiedener Verfahren oder zu Erziehungszwecken
4. Schädlingsbekämpfung
5. wenn es erforderlich ist, ein Tier mit starken und irreversiblen Schmerzen unverzüglich zu töten
6. wenn die Tötung zur Erhaltung des natürlichen Gleichgewichts nach besonderen Naturschutzvorschriften erforderlich ist
7. wenn die Tötung für die Sicherheit und den Schutz von Menschen oder Tieren und den Schutz von Sachen oder der Umwelt erforderlich ist.

(5) Der Halter eines Tieres hat unverzüglich für die Tötung eines unter schweren und nicht rückgängig zu machenden Schmerzen leidenden Tieres zu sorgen.

#### Transportbedingungen für Tiere

##### Artikel 12.

(1) Es ist verboten, Tiere so zu transportieren, dass ihnen durch den Transport Schmerzen, Leiden, Verletzungen oder Tod zugefügt werden können, die vermieden werden können.

(2) Bei der Beförderung von Tieren müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Transportmittel müssen so konstruiert, gebaut, gewartet und betrieben werden, dass Verletzungen und Leiden von Tieren vermieden und ihre Sicherheit gewährleistet werden
2. Während der Beförderung ist in den Transportmitteln für eine ausreichende Belüftung zu sorgen und die Tiere vor Witterungseinflüssen zu schützen
3. Die Bedingungen des Tiertransports müssen regelmäßig überprüft und eingehalten werden
4. Für die Tiere muss ausreichend Bodenfläche vorhanden sein, damit die Tiere sich hinlegen, hinlegen und aufstehen können, sowie eine Höhe, damit die Tiere in einer natürlichen Haltung stehen können.
5. Die Tiere müssen in angemessenen Abständen mit Wasser und Futter sowie einem geeigneten Bett versorgt werden, das Komfort und eine angemessene KOTAufnahme gewährleistet
6. Die Tiere sollten während des Transports angemessen versorgt werden

7. Beim Transport von Tieren, die im Wasser leben und in geeigneten Behältnissen transportiert werden, muss je nach Bedarf der einzelnen Tierart ausreichend Wasser mit angemessener Temperatur und Sauerstoff bereitgestellt werden

8. Hochzuchtweibchen im letzten Trächtigkeitsviertel und Weibchen in der ersten Woche nach der Niederkunft gelten als nicht transportfähig, es sei denn, es ist tierärztliche Hilfe erforderlich.

## **TEIL DREI SCHUTZ VON TIEREN FÜR WISSENSCHAFTLICHE ZWECKE**

Entscheidung über die Zulassung des Züchters, Lieferanten oder Verwenders

### Artikel 13.

(1) Züchter, Lieferanten und Verwender haben für eine angemessene Unterbringung und Pflege von Versuchstieren, die Kennzeichnung und Kennzeichnung von Versuchstieren, das Führen von Aufzeichnungen und die Berichterstattung an die zuständige Behörde über Zucht, Beschaffung und Verwendung von Versuchstieren zu sorgen.

(2) Züchter, Lieferanten und Verwender müssen vor Aufnahme der Tätigkeit der Zucht, Beschaffung und Verwendung von Versuchstieren einen Antrag auf Erlass einer Entscheidung über die Zulassung von Züchtern, Lieferanten oder Verwendern bei der zuständigen Behörde stellen.

(3) Die Erfüllung der Voraussetzungen aus Absatz 1 dieses Artikels wird auf der Grundlage des eingereichten Antrags aus Absatz 2 dieses Artikels von einer Expertenkommission festgestellt, die fachliche Unterstützung leistet, um eine Entscheidung über den Antrag aus Absatz 2 dieses Artikels zu treffen Artikel.

(4) Die zuständige Stelle entscheidet über den Antrag nach Absatz 2 dieses Artikels durch einen Beschluss über die Zulassung des Züchters, Lieferanten oder Verwenders, ob der Züchter, Lieferant oder Verwender die Voraussetzungen aus Absatz 1 dieses Artikels und die Voraussetzungen hinsichtlich der erfüllt Raum und Einrichtung, in der die Tiere gehalten werden, Ausrüstung, Geräte, Schulung und Qualifikation des Personals und, wenn es sich um den tierärztlichen Gesundheitsschutz und die Pflege der Tiere handelt, die Entfernung von Nebenprodukten und eine sachkundige Person, die für das Wohlergehen der Versuchstiere verantwortlich ist.

(5) Das Antragsformular aus Absatz 2 dieses Artikels, die Methode der Zucht, Beschaffung und Verwendung von Versuchstieren gemäß Absatz 4 dieses Artikels werden vom Minister vorgeschrieben.

### Wichtigere Änderungen

### Artikel 14.

(1) Bei jeder wesentlichen Änderung der Struktur oder Funktion der Einrichtung, in der die Versuchstiere gehalten werden, und nach dem Erlass der Entscheidung nach § 13 Abs. 4 dieses Gesetzes, die das Wohlergehen der Tiere beeinträchtigen kann, ist die Züchter, Lieferant oder Verwender müssen einen Antrag bei der zuständigen Behörde stellen, um eine solche Änderung zu genehmigen.

(2) Die zuständige Behörde entscheidet über den Antrag nach Absatz 1 dieses Artikels.

(3) Die Form des Antrags nach Absatz 1 dieses Artikels wird vom Minister vorgeschrieben.  
Widerruf der Entscheidung über die Zulassung von Erzeugern, Lieferanten oder Verwendern

#### Artikel 15 (OG [32/19](#) )

(1) Wird bei der Kontrolle festgestellt, dass der Züchter, Lieferant oder Verwender die Anforderungen aus § 13 Abs. 4 dieses Gesetzes nicht mehr erfüllt, bestimmt der Veterinärinspektor die Maßnahmen und Fristen zur Beseitigung von Unregelmäßigkeiten nach § 79 dieses Gesetzes.

(2) Gefährden die festgestellten Unregelmäßigkeiten nach Absatz 1 dieses Artikels das Wohlergehen der Tiere, so erteilt der Veterinärinspektor dem Züchter, Lieferanten oder Verwender ein Arbeitsverbot, bis die Unregelmäßigkeiten beseitigt sind.

(3) Beseitigt der Züchter, Lieferant oder Verwender die festgestellten Unregelmäßigkeiten aus den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels nicht innerhalb einer bestimmten Frist, so hebt die zuständige Behörde die Entscheidung aus Artikel 13 Absatz 4 dieses Gesetzes auf und löscht den Züchter, Anbieter oder Benutzer aus dem Register geführte zuständige Behörde gemäß Artikel 29 dieses Gesetzes.

(4) Während der Dauer des Arbeitsverbots aus Absatz 2 dieses Artikels und nach Aufhebung der Entscheidung aus Absatz 3 dieses Artikels hat der Züchter, Lieferant oder Verwender auf eigene Kosten für das Wohlergehen der Tiere zu sorgen.

(5) Gelöscht.

#### Ausschuss für Tierschutz von Züchtern, Lieferanten und Anwendern

#### Artikel 16.

(1) Züchter, Lieferanten und Verwender müssen einen Tierschutzausschuss einrichten, dessen Aufgabe es ist, das Personal in Bezug auf Tierschutz, Pflege, Beschaffung und Verwendung von Tieren und die Umsetzung der 3R-Prinzipien zu beraten.

(2) Ratschläge, Stellungnahmen und Entscheidungen des Ausschusses für Tierschutz nach Absatz 1 dieses Artikels sind schriftlich aufzubewahren und mindestens drei Jahre aufzubewahren.

(3) Züchter, Lieferanten und Verwender müssen dem Ausschuss für Tierschutz nach Absatz 1 dieses Artikels einen Arzt der Veterinärmedizin und eine für den Tierschutz verantwortliche Person und Verwender zusätzlich zu einem Arzt der Veterinärmedizin ein wissenschaftliches Mitglied benennen und die für den Tierschutz verantwortliche Person.

#### Benutzer

#### Artikel 17

(1) Den Versuch darf nur ein Nutzer durchführen, dem ein Genehmigungsbescheid nach § 13 Abs. 4 dieses Gesetzes vorliegt und dessen Vorhaben von der zuständigen Behörde genehmigt wurde.

(2) Vor Durchführung des Versuchs hat der Nutzer einen Antrag auf Genehmigung des Vorhabens bei der zuständigen Behörde zu stellen.

(3) Dem Antrag nach Absatz 2 dieses Artikels hat der Nutzer die Stellungnahme des Ausschusses für Tierschutz nach § 16 Absatz 2 dieses Gesetzes und die Stellungnahme des Tierschutzverantwortlichen nach § 16 Absatz 3 beizufügen dieses Gesetzes.

(4) Die zuständige Behörde bestätigt dem Nutzer den Eingang des Antrags nach Absatz 2 dieses Artikels unverzüglich nach Eingang der Eingabe unter Angabe der Frist aus § 18 Absatz 2 dieses Gesetzes, in der die Entscheidung über Die Projektfreigabe erfolgt elektronisch an die auf Anfrage angegebene E-Mail-Adresse.

(5) Bei Eingang einer unverständlichen oder unvollständigen oder ungeordneten Anfrage nach Absatz 2 dieses Artikels benachrichtigt die zuständige Behörde den Benutzer innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Anfrage mit einer elektronisch übermittelten Schlussfolgerung und setzt eine Frist von 30 Tage, an denen der Benutzer verpflichtet ist, den Mangel zu beheben, mit einer Androhung von Rechtsfolgen, wenn er dies nicht innerhalb einer bestimmten Frist tut, und die in Artikel 18 Absatz 2 dieses Artikels genannte Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Übermittlung den förmlichen Antrag an die zuständige Behörde.

(6) Die Form des Antrags gemäß Absatz 2 dieses Artikels und der Inhalt der Stellungnahme gemäß Absatz 3 dieses Artikels werden vom Minister vorgeschrieben.

#### Entscheidung über Projektgenehmigung und Projektverlängerung

##### Artikel 18.

(1) Die Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens trifft die zuständige Behörde auf der Grundlage des gestellten Antrags nach § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes und auf der Grundlage der Vorprüfung des Vorhabens nach Grund und Umfang Projektvorschlag, durchgeführt von der Ethikkommission zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (im Folgenden: Ethikkommission) und Stellungnahmen der Ethikkommission aus Artikel 36 dieses Gesetzes.

(2) Die zuständige Behörde erlässt innerhalb von 40 Arbeitstagen nach Eingang des förmlichen Antrags eine Entscheidung über die Genehmigung des Projekts, und wenn dies aufgrund der Komplexität und Multidisziplinarität des Projekts gerechtfertigt ist, kann die Frist um eine zusätzliche Frist verlängert werden 15 Arbeitstage, über die die zuständige Behörde den Antragsteller vorab informiert.

(3) In der Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens sind folgende Angaben zu bestimmen:

- Name und Sitz und OIB des Benutzers und Genehmigungsnummer gemäß der Entscheidung aus Artikel 13 Absatz 4 dieses Gesetzes
- Vor- und Nachname und ID-Nummer der für die Durchführung des Projekts verantwortlichen Person
- Vor- und Nachname und OIB der Person, die für die Übereinstimmung des Projekts mit dem Projektgenehmigungsbeschluss verantwortlich ist
- Vor- und Nachname und OIB des Tierschutzverantwortlichen
- Vor- und Nachname und OIB des bestellten Veterinärmediziners
- Vor- und Nachname und OIB des Projektleiters und Versuchsleiters
- Durchführungsort des Vorhabens mit Name, Anschrift und OIB der juristischen oder natürlichen Person, in deren Einrichtung das Vorhaben durchgeführt wird
- besondere Bedingungen, unter denen der Versuch durchgeführt werden darf
- über die rückwirkende Bewertung des Projekts aus Artikel 19 Absatz 2 dieses Gesetzes i



– die Dauer des Projekts.

(4) Der Beschluss über die Bewilligung des Vorhabens wird im Hinblick auf den Vorhabenszweck befristet, höchstens auf fünf Jahre erlassen.

(5) Ausnahmsweise kann die zuständige Behörde den in Absatz 4 dieses Artikels genannten Zeitraum auf Antrag des Nutzers durch Beschluss um höchstens fünf Jahre verlängern.

(6) Die Einzelheiten der Vorprüfung des Projekts aus Absatz 1 dieses Artikels und die Bedingungen für die Verlängerung der Projektdauer aus Absatz 5 dieses Artikels werden durch Rechtsverordnung festgelegt.

## Spezial Projekte

### Artikel 19

(1) Für mehrere generische Projekte, die von demselben Benutzer durchgeführt werden und die durchgeführt werden, um die Anforderungen zu erfüllen, die in Sondervorschriften über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Aufrechterhaltung des Marktes von Produkten/Stoffen festgelegt sind, einschließlich der Sicherheits- und Risikobewertung für Lebensmittel und Tierfutter, Herstellung von biologischen Präparaten oder Herstellung für diagnostische Zwecke nach etablierten Methoden, wird ein Beschluss über die Genehmigung des Vorhabens erlassen.

(2) Die rückwirkende Bewertung des Vorhabens erfolgt durch die zuständige Behörde auf der Grundlage der Nutzerdokumentation und der Stellungnahme der Ethikkommission nach § 36 dieses Gesetzes.

(3) Die nachträgliche Bewertung des Projekts und des Inhalts der Dokumentation gemäß Absatz 2 dieses Artikels wird vom Minister vorgeschrieben.

## Pflichten des Benutzers

### Artikel 20.

(1) Der Nutzer muss:

1. Versuche nach Maßgabe des Vorhabenbescheides durchzuführen
2. sicherzustellen, dass Versuchstiere am Ende des Versuchs behandelt oder eingeschläfert werden, wenn die Einschläferung zum Wohle der Tiere erforderlich ist
3. den Tod des Versuchstiers als Endergebnis des Versuchs nach Möglichkeit verhindern und den Tod durch eine vorzeitige Tötung des Versuchstiers ersetzen
4. sicherzustellen, dass ein Versuchstier, das bereits in einem oder mehreren Versuchen verwendet wurde, in einem neuen Versuch nur unter Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen, insbesondere des Gewichts der vorangegangenen Versuche und des neuen Versuchs und des Gesundheitszustandes, verwendet wird das Versuchstier ist zu berücksichtigen
5. der zuständigen Behörde jährlich einen Bericht über die durchgeführten Versuche vorzulegen
6. die Versuchsunterlagen mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(2) Der Nutzer stellt bei der zuständigen Behörde nach § 17 dieses Gesetzes einen Antrag auf Genehmigung jeder Änderung des Vorhabens, die nicht dem Beschluss über die Genehmigung des Vorhabens nach § 18 dieses Gesetzes entspricht und die zulässig ist sich

nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere auswirken, worüber die zuständige Behörde entscheidet .

(3) Die Bedingungen für Änderungen des in Absatz 2 dieses Artikels genannten Projekts werden vom Minister festgelegt.

#### Aufhebung des Beschlusses über die Projektgenehmigung

##### Artikel 21

(1) Die zuständige Behörde hat die Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens nach § 18 Absatz 1 dieses Gesetzes aufzuheben, wenn der Nutzer entgegen der Genehmigung des Vorhabens einen Versuch durchführt und dadurch das Wohl der Tiere gefährdet oder der Versuch nicht durchgeführt wird gemäß Artikel 24 dieses Gesetzes.

(2) Gefährden die festgestellten Unregelmäßigkeiten das Wohlergehen der Tiere nicht, so bestimmt der Veterinärkontrolleur die Maßnahmen und Fristen für deren Beseitigung gegenüber dem Verwender nach Maßgabe des § 79 dieses Gesetzes.

(3) Beseitigt der Nutzer die festgestellten Unregelmäßigkeiten aus Absatz 2 dieses Artikels nicht innerhalb einer bestimmten Frist, hebt die zuständige Behörde die Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens auf.

(4) Der in Absatz 1 dieses Artikels genannte Begünstigte kann einen Antrag auf Projektgenehmigung erst nach Ablauf von drei Monaten nach Vollstreckung der Entscheidung über die Aufhebung der Entscheidung über die Projektgenehmigung erneut stellen.

#### Projekt- und Experimentmanager

##### Artikel 22.

(1) Der Projektleiter ist verantwortlich für die Durchführung des Projekts gemäß der Projektgenehmigung.

(2) Der Versuchsleiter ist für die Versuchsdurchführung nach den Vorschriften dieses Gesetzes verantwortlich.

#### Zwecke, für die Experimente durchgeführt werden können

##### Artikel 23.

(1) Versuche dürfen nur durchgeführt werden zu:

1. Grundlagenforschung

2. translationale oder angewandte Forschung mit einem der folgenden Zwecke:

- Vermeidung, Verhütung, Diagnose oder Behandlung von Krankheiten, Gesundheitsbeeinträchtigungen oder anderen Unregelmäßigkeiten oder deren Auswirkungen bei Menschen, Tieren oder Pflanzen

- Beurteilung, Feststellung, Regulierung oder Veränderung physiologischer Zustände bei Menschen, Tieren oder Pflanzen

- Tierschutz und Verbesserung der Produktionsbedingungen für Tiere, die für landwirtschaftliche Zwecke gezüchtet und gehalten werden

3. jeden Zweck nach Nummer 2 dieses Absatzes während der Entwicklung, Herstellung oder Prüfung der Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von Arzneimitteln, Lebens- und Futtermitteln und anderen Stoffen oder Erzeugnissen
4. Schutz der natürlichen Umwelt zum Schutz der Gesundheit oder des Wohlergehens von Menschen oder Tieren
5. Forschung mit dem Ziel des Artenschutzes
6. Hochschulbildung nach § 30 dieses Gesetzes oder Ausbildung zum Erwerb, Erhalt oder zur Verbesserung der beruflichen Fähigkeiten
7. forensische Untersuchungen.

(2) Die zuständige Behörde fördert die Entwicklung alternativer Ansätze zur Sicherung von Daten durch Methoden, die ohne den Einsatz von Tieren in Versuchen oder mit einer geringeren Anzahl von Tieren oder mit weniger schmerzhaften Verfahren auskommen.

(3) Bei der Planung von Vorhaben hat der Nutzer die in den nach den Vorschriften der Europäischen Union durchgeführten Versuchen erhobenen Daten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu berücksichtigen, wobei die zuständige Behörde ausnahmsweise nur die Verdoppelung von Versuchen genehmigen darf zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, der Sicherheit oder der Umwelt.

(4) Als Versuche gelten nicht: nichtexperimentelle landwirtschaftliche Praxis, nichtexperimentelle klinische veterinärmedizinische Praxis, tierärztliche klinische Prüfungen, die für die Erteilung einer Zulassung für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlich sind, Praxis, die zum Zwecke des anerkannten Tierversuchs durchgeführt wird Zucht und Praxis durchgeführt in erster Linie für die Bedürfnisse der Tierkennzeichnung.

(5) Kriterien für die Einstufung von Versuchen werden von der Ministerin oder dem Minister vorgeschrieben.

## Bedingungen für die Durchführung von Experimenten

### Artikel 24

(1) Der Versuch ist unter folgenden Bedingungen durchzuführen:

1. innerhalb des genehmigten Projekts
2. in den Räumlichkeiten des Benutzers, es sei denn, die zuständige Behörde erlaubt ausnahmsweise aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erkenntnisse eine Abweichung
3. an Tieren unter Vollnarkose oder örtlicher Betäubung, es sei denn, dies ist im Hinblick auf den Versuchszweck und unter Anwendung von Schmerzmitteln oder einer anderen geeigneten Methode, die das Leiden und die Angst der Tiere so gering wie möglich hält, unzumutbar
4. an Versuchstieren, die zu Versuchszwecken gezüchtet wurden, es sei denn, die zuständige Behörde erlaubt ausnahmsweise aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erkenntnisse eine Abweichung
5. nach dem 3R-Prinzip

6. für die Durchführung von Versuchen, für die Pflege von Versuchstieren und das Töten von Versuchstieren muss am Versuchsort ausreichend ausgebildetes und geschultes Personal zur Verfügung stehen

7. Zur effektiven und reibungslosen Durchführung von Experimenten müssen geeignete Geräte und Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Der Versuch ist nicht erlaubt:

1. wenn die Tiere während des Versuchs andauernden, nicht zu lindernden Leiden und Ängsten ausgesetzt sind

2. wenn in der Europäischen Union eine andere Methode oder Versuchsstrategie anerkannt ist, um das gewünschte Ergebnis zu erzielen, die nicht die Verwendung lebender Tiere beinhaltet

3. zur Prüfung von Waffen, Munition oder zugehörigem Zubehör, Kriegsgerät sowie der allgemeinen Strahlungseinwirkung

4. zur Erforschung oder Entwicklung von Tabakerzeugnissen und chemischen Mitteln zum Waschen und Desinfizieren von Gegenständen des allgemeinen Gebrauchs

5. zur Erforschung oder Entwicklung von Inhaltsstoffen, Kombinationen von Inhaltsstoffen und kosmetischen Fertigprodukten

6. zur Erforschung der Wirkung von Alkohol und Drogen, es sei denn, es gibt keine anderen wissenschaftlichen Methoden, die den Einsatz von Tieren ersetzen

7. ohne Anästhesie, wenn Muskellähmungsmittel verwendet werden.

(3) Die Durchführung von Versuchen an gefährdeten Tierarten, an nichtmenschlichen Primaten, an der Natur entnommenen Tieren und an ausgesetzten Tieren ist verboten, es sei denn, die zuständige Behörde erlaubt ausnahmsweise die Durchführung von Versuchen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erkenntnisse gem unter den in diesem Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen.

Verwendung von isolierten Organen, Geweben und Kadavern von Versuchstieren

#### Artikel 25

(1) Verwender dürfen die isolierten Organe, Gewebe und Kadaver von zu diesem Zweck getöteten Versuchstieren nicht zu wissenschaftlichen oder pädagogischen Zwecken verwenden, ohne dass die Bearbeitung der isolierten Organe, Gewebe und Kadaver zu wissenschaftlichen oder pädagogischen Zwecken durch eine Entscheidung der zuständigen Behörde genehmigt wurde der zu diesem Zweck getöteten Versuchstiere.

(2) Begünstigte nach Absatz 1 dieses Artikels haben für eine angemessene Unterbringung und Pflege von Versuchstieren, die Kennzeichnung und Kennzeichnung von Versuchstieren und das Führen vorgeschriebener Aufzeichnungen zu sorgen.

(3) Die zuständige Stelle erlässt eine Entscheidung nach Absatz 1 dieses Artikels, wenn die Benutzer nach Absatz 1 dieses Artikels die Anforderungen an Platz, Ausrüstung, technische Hilfsmittel, Ausbildung und Qualifikation des Personals, Entfernung von Nebenprodukten erfüllen und die Bedingungen erfüllen aus Absatz 2 dieses Artikels.

(4) Der Begünstigte nach § 13 Abs. 4 dieses Gesetzes ist auch für Arbeiten an isolierten Organen, Geweben und Kadavern von zu diesem Zweck getöteten Tieren zu wissenschaftlichen oder pädagogischen Zwecken zugelassen.

(5) Die Art der Zucht, Gewinnung, Verwendung und Behandlung von Versuchstieren aus Absatz 1 dieses Artikels und die Bedingungen aus Absatz 3 dieses Artikels werden durch Verordnung des Ministers vorgeschrieben.

#### Versuchstiere

##### Artikel 26

(1) Zu wissenschaftlichen und pädagogischen Zwecken aus § 25 dieses Gesetzes dürfen nur Versuchstiere verwendet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels kann die zuständige Behörde auf Antrag des in Artikel 25 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Benutzers und auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Begründung und des Gutachtens der Ethikkommission im Sinne von Artikel 36 dieses Gesetzes, durch Beschluss die Verwendung anderer Tierarten genehmigen .

(3) Der Natur entnommene Tiere streng geschützter und gefährdeter Arten dürfen nicht für Arbeiten an isolierten Geweben, Organen und Kadavern von zu diesem Zweck getöteten Tieren verwendet werden, es sei denn, es ist nicht möglich, hierfür gezüchtete Tiere zu verwenden.

Aufhebung der Entscheidung über die Verwendung von Organen, Geweben und Kadavern von Versuchstieren

##### Artikel 27

(1) Wird bei der Kontrolle festgestellt, dass der Verwender aus § 25 Abs. 1 dieses Gesetzes die Voraussetzungen aus § 25 Abs. 3 dieses Gesetzes nicht mehr erfüllt oder tötet er die Tiere nicht in der vorgeschriebenen Weise, so ist die Der Veterinärinspektor bestimmt die Maßnahmen und Fristen für die Beseitigung von Unregelmäßigkeiten gemäß Artikel 79 dieses Gesetzes.

(2) Gefährden die festgestellten Unregelmäßigkeiten nach Absatz 1 dieses Artikels das Wohlergehen von Tieren, so untersagt der Veterinärkontrolleur dem Verwender nach Absatz 1 dieses Artikels, Arbeiten an isolierten Organen, Geweben und Tierkörpern zu untersagen, bis die festgestellten Unregelmäßigkeiten beseitigt sind ENTFERNT.

(3) Wenn der in Absatz 1 dieses Artikels genannte Benutzer die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels festgestellten Unregelmäßigkeiten nicht innerhalb einer bestimmten Frist beseitigt oder wenn er gegen die Bestimmungen des Artikels 26 dieses Gesetzes handelt widerruft die zuständige Behörde die Zulassung nach Artikel 25 Absatz 1 mit Entscheid dieses Gesetzes.

#### Herstellung von biologischen Präparaten

##### Artikel 28

(1) Die Vorschriften der §§ 13 bis 24 dieses Gesetzes sind auf Züchter, Lieferanten und Verwender anzuwenden, die Tiere züchten, erwerben oder zur Herstellung biologischer Präparate verwenden.

(2) Vor Beginn der Verwendung von Tieren zur Herstellung biologischer Präparate haben Züchter, Lieferanten und Verwender aus Absatz 1 dieses Artikels bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Erlass einer Entscheidung über die Genehmigung der Verwendung von Tieren zu stellen zur Herstellung biologischer Präparate.

(3) Die zuständige Stelle trifft eine Entscheidung über die Genehmigung der Verwendung von Tieren zur Herstellung biologischer Präparate auf der Grundlage der vorherigen Bewertung des Vorhabens und der Stellungnahme der Ethikkommission nach § 36 dieses Gesetzes.

(4) Die zuständige Behörde kann die Entscheidung nach Absatz 3 dieses Artikels unter den in Artikel 27 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Bedingungen widerrufen.

#### Registrieren

##### Artikel 29

(1) Die zuständige Stelle führt ein Verzeichnis der zugelassenen Züchter, Lieferanten und Verwender, der für Arbeiten an isolierten Organen, Geweben und Tierkadavern zugelassenen Verwender, der für die Verwendung von Tieren zur Erzeugung zugelassenen Züchter, Lieferanten und Verwender biologische Präparate sowie juristische oder natürliche Personen, die Personalschulungen nach Artikel 34 Absatz 2 dieses Gesetzes durchführen.

(2) Juristische oder natürliche Personen werden in folgenden Fällen durch Beschluss der zuständigen Behörde aus dem in Absatz 1 dieses Artikels genannten Register gelöscht:

1. Stellung eines Antrags auf Löschung aus dem Register
2. Aufhebung der Entscheidung über die Zulassung von Erzeugern, Lieferanten oder Verwendern nach § 15 dieses Gesetzes
3. die Aufhebung der Entscheidung über die Verwendung isolierter Organe, Gewebe und Tierkörper von Versuchstieren nach § 27 dieses Gesetzes
4. Aufhebung des Beschlusses über die Genehmigung der Verwendung von Tieren zur Herstellung biologischer Präparate nach Artikel 28 Absatz 4 dieses Gesetzes.

(3) Inhalt, Form und Art der Führung des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Registers werden durch Verordnung des Ministers vorgeschrieben.

#### Verwendung von Tieren zu Bildungszwecken

##### Artikel 30.

(1) Tierversuche, die Schmerzen, Leiden und Verletzungen oder den Tod des Tieres verursachen, dürfen zu Bildungszwecken nicht durchgeführt werden.

(2) Die zuständige Behörde kann Vorhaben zu Bildungszwecken durch Bescheid genehmigen, wenn sie an Hochschulen oder wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen durchgeführt werden und für die Ausbildung von Personen in einem grundständigen oder weiterbildenden Hochschulstudium oder einem integrierten grundständigen oder weiterbildenden Hochschulstudium erforderlich sind und die Projekte können von Ärzten der Veterinärmedizin, Ärzten der Medizin, Ärzten der Zahnmedizin, Magister der Pharmazie, Magister der medizinischen Biochemie, Magister der Biologie, Biotechnologen, Sanitäringenieuren und Agronomen im Bereich Tierzucht unter Berücksichtigung des Bereichs durchgeführt werden das Projekt, für das ausreichende Kenntnisse für die Arbeit mit Tieren erforderlich sind und wenn mit anderen Lehrmitteln (Computersimulationen, Filmen, Bildern, Modellen, Präparaten usw.) keine zufriedenstellenden Ergebnisse erzielt werden können.) mit der Maßgabe, dass für jede Gruppe nur ein Tier verwendet werden darf und dass das Projekt von einer nach Artikel 34 dieses Gesetzes ausgebildeten Person durchgeführt wird.

(3) Abweichend von Absatz 2 dieses Artikels kann die zuständige Behörde Vorhaben zu Bildungszwecken durch Beschluss genehmigen:

1. für Studierende der Veterinärmedizin, wenn sie unter Aufsicht von nach § 34 dieses Gesetzes ausgebildeten Personen durchgeführt werden und mit anderen Lehrmitteln (Computersimulationen, Filmen, Bildern, Modellen, Präparaten usw.) )

2. wenn sie an Hochschulen oder wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen durchgeführt werden und wenn sie für die Ausbildung von Personen mit abgeschlossenem grundständigen Hochschulstudium oder integriertem grundständigen oder weiterbildenden Hochschulstudium erforderlich sind und von Ärztinnen und Ärzten der Tiermedizin, Ärztinnen und Ärzten der Humanmedizin, Ärztinnen und Ärzten der Tierheilkunde durchgeführt werden Zahnmedizin, Diplom-Pharmazie, Diplom-Medizinische Biochemie, Diplom-Biologe, Biotechnologen, Sanitäringenieure und Agronomen im Bereich Tierhaltung, im Hinblick auf den Bereich innerhalb des Projekts, für den entsprechende Kenntnisse im Umgang mit Tieren erforderlich und ausreichend sind mit anderen Lehrmitteln (Computersimulationen, Filmen, Bildern, Modellen, Präparaten etc.) keine Ergebnisse erzielt werden können, unter der Bedingung, dass pro Gruppe nur ein Tier verwendet werden darf und das Projekt von einer entsprechend ausgebildeten Person durchgeführt wird Artikel 34 dieses Gesetzes.

#### Statistische Aufzeichnungen

##### Artikel 31

(1) Die zuständige Behörde führt statistische Aufzeichnungen auf der Grundlage eingegangener Anträge auf Projektgenehmigung und jährlicher Nutzerberichte.

(2) Kollektive statistische Daten über Anzahl und Art der verwendeten Tiere und Art der Versuche sind öffentlich und werden auf der Internetseite der zuständigen Behörde veröffentlicht.

(3) Die zuständige Behörde veröffentlicht auf ihrer Internetseite nichttechnische Zusammenfassungen der durchgeführten Versuche unter Berücksichtigung des Schutzes des geistigen Eigentums und des Datengeheimnisses.

(4) Die Art der Meldung an die zuständige Stelle gemäß Absatz 1 dieses Artikels wird durch Verordnung des Ministers vorgeschrieben.

#### Aufzeichnungen führen

##### Artikel 32.

(1) Über den Ablauf von Tierversuchen und über die Verfahren zur Herstellung biologischer Präparate ist Protokoll zu führen.

(2) Das Protokoll aus Absatz 1 dieses Artikels ist vom Projektleiter der Person aus § 33 Abs. 1-4 dieses Gesetzes zu unterzeichnen.

(3) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 dieses Artikels sind fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

#### Bedingungen für die Arbeit mit Versuchstieren

##### Artikel 33.

(1) Die Konzeption, Planung und Konzeption von Projekten können von Personen mit abgeschlossenem grundständigem Hochschulstudium oder integriertem grundständigem



und weiterbildendem Hochschulstudium durchgeführt werden, die sich im Hochschulstudium die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Tiernutzung aneignen: Ärztinnen und Ärzte der Veterinärmedizin, Ärztinnen und Ärzte Mediziner, Zahnmediziner, Pharmazeuten, Mediziner Biochemie, Biologie, Biotechnologen, Sanitäringenieure und Agronomen im Bereich Tierzucht, im Hinblick auf den Bereich innerhalb des Projekts, für den entsprechende Kenntnisse für die Arbeit mit Tieren vorliegen erforderlich und für den Umgang mit Tieren nach Artikel 34 dieses Gesetzes ausgebildet sind.

(2) Verfahren zur Herstellung biologischer Präparate werden von Veterinärmedizinern durchgeführt, wenn sie für die Arbeit mit Tieren gemäß Absatz 1 dieses Artikels ausgebildet sind, und ausnahmsweise Verfahren zur Herstellung biologischer Präparate, die in Versuchen im Rahmen des Projekts verwendet werden können auch von anderen Personen aus Absatz 1 dieses Artikels durchgeführt werden an: Mäusen, Ratten, Meerschweinchen, Goldhamstern, chinesischen Hamstern, mongolischen Rennmäusen und Kaninchen, wenn sie für die Arbeit mit Tieren gemäß Absatz 1 dieses Artikels ausgebildet sind Artikel.

(3) Chirurgische Eingriffe an Tieren im Rahmen von Versuchen dürfen von Veterinärmedizinern durchgeführt werden, wenn sie nach Absatz 1 dieses Artikels ausgebildet sind.

(4) Ausnahmsweise von Absatz 3 dieses Artikels:

- chirurgische Eingriffe an Tieren in milden und irreversiblen Versuchen können von Ärzten der Medizin, Zahnärzten, Pharmaziemeistern, Medizinerbiochemiemeistern, Biologiemeistern, Biotechnologen, Sanitäringenieuren und Agronomen aus dem Bereich der Tierzucht durchgeführt werden : Mäuse, Ratten, Meerschweinchen, Goldhamster, chinesischer Hamster, mongolische Rennmäuse, Kaninchen, Frösche und Zebras, wenn sie für die Arbeit mit Tieren gemäß Absatz 1 dieses Artikels ausgebildet wurden

- Chirurgische Eingriffe an Tieren in mittelschweren und schweren Versuchen können von Ärzten an Schweinen und Schafen durchgeführt werden, wenn sie für die Arbeit mit Tieren gemäß Absatz 1 dieses Artikels geschult sind.

(5) Für den Fall, dass der in Absatz 4 dieses Artikels genannte chirurgische Eingriff nicht von einem Veterinärmediziner durchgeführt wird, wird der chirurgische Eingriff unter der Aufsicht des vom Begünstigten ernannten Veterinärmediziners durchgeführt, der Mitglied des ist das OP-Team.

(6) Die Mindestbedingungen, die von der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Person erfüllt werden müssen, sowie das in den Absätzen 1 und 4 dieses Artikels genannte Programm und die Ausbildungsmethode werden vom Minister vorgeschrieben.

#### Geschultes Personal

#### Artikel 34

(1) Das Personal der in § 13 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten juristischen oder natürlichen Personen muss entsprechend der von ihm wahrgenommenen Aufgaben für die Versuchsdurchführung ausgebildet sein Tiere, Designexperimente und -projekte, Pflege von Tieren und Töten von Tieren.

(2) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Schulungen können von juristischen Personen durchgeführt werden, die für die Tätigkeit der Durchführung von Schulungen registriert sind, wie von der zuständigen Behörde festgelegt und wenn sie die Anforderungen an Fachpersonal, Raum und Ausrüstung erfüllen und Personal stellen Trainingsprogramm.

(3) Die Ausbildung nach § 33 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes zur Durchführung chirurgischer Eingriffe darf von juristischen Personen durchgeführt werden, die für die Tätigkeit der Durchführung von Ausbildungen registriert sind, die von der zuständigen Behörde bestimmt werden und wenn sie die Anforderungen hinsichtlich erfüllen professionelles Personal, Raum und Ausrüstung und bieten ein Personalschulungsprogramm an.

(4) Die zuständige Stelle erkennt die durchgeführten Schulungen nach diesem Artikel an, die von akkreditierten Organisationen mit einer Geschäftsniederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union durchgeführt wurden.

(5) Die detaillierten Regeln für die Durchführung der Ausbildung nach diesem Artikel werden vom Minister festgelegt.

### Entscheidung über die Ausbildung

#### Artikel 35.

(1) Die zuständige Behörde entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 34 Abs. 2 dieses Gesetzes.

(2) Die zuständige Behörde hebt die Entscheidung nach Absatz 1 auf, wenn eine juristische oder natürliche Person nach § 34 Absatz 2 dieses Gesetzes:

- nicht genügend Fachpersonal zur Durchführung der Ausbildung vorhanden ist oder
- nicht über ausreichend Platz und Ausrüstung für die Durchführung von Schulungen verfügt oder
- innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht mindestens eine Ausbildung durchführt.

### Ethikkommission zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere

#### Artikel 36.

(1) Die Ethikkommission wird durch Beschluss der Ministerin oder des Ministers eingesetzt.

(2) Als Mitglieder der Ethikkommission werden anerkannte Experten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung mit mindestens zehnjähriger Berufserfahrung auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung, bei der Tiere verwendet werden, berufen, d. h. agronomische Berufe, Industrie, Vertreter staatlicher Stellen, die wissenschaftliche Projekte im Anwendungsbereich dieses Gesetzes bewerten, und Vertreter von Tierschutzverbänden.

(3) Ethikkommission:

1. eine Stellungnahme nach § 18 Abs. 1 dieses Gesetzes und § 28 Abs. 3 dieses Gesetzes zur Begründung und zum Umfang des beantragten Vorhabens abgibt

2. gibt eine Stellungnahme zur rückwirkenden Bewertung des Projekts nach Artikel 19 Absatz 2 dieses Gesetzes ab

3. eine Stellungnahme nach § 26 Absatz 2 dieses Gesetzes hinsichtlich der wissenschaftlichen Begründung der Abweichung von der Verwendung von Versuchstieren für Arbeiten an isolierten Organen, Geweben und Kadavern von zu diesem Zweck getöteten Tieren abgibt

4. bei der Erstellung von Stellungnahmen nach den Nummern 1, 2 und 3 dieses Absatzes berücksichtigt die Ethikkommission die Entscheidungen der Kommission für Tierschutz nach

Artikel 16 Absatz 2 dieses Gesetzes und die Stellungnahme des Verantwortlichen für den Tierschutz aus Artikel 16 Absatz 3 dieses Gesetzes

5. nimmt Stellung zu Fragen der Beschaffung, Zucht, Haltung, Pflege und Verwendung von Versuchstieren, für die ein Vorhabenbescheid vorliegt, und sorgt für den Austausch bewährter Verfahren

6. tauscht Daten über die Arbeit von Tierschutzkommissionen nach § 16 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie Projektbewertungen und bewährte Verfahren im Zusammenhang mit Versuchen innerhalb der Europäischen Union aus

7. auf Ersuchen des zuständigen Organs der Landesverwaltung Gutachten auf dem Gebiet des Tierschutzes abgibt, die wissenschaftlichen Zwecken dienen

8. nimmt Stellung zu Vorschlägen für Regelungen im Bereich des Schutzes von Tieren, die für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden

9. erstellt einen Jahresbericht über seine Arbeit, den er dem Minister bis Ende März des laufenden Jahres für das vergangene Jahr vorlegt.

(4) Die Ethikkommission gibt sich eine Geschäftsordnung für ihre Arbeit.

Kosten der Ethikkommission

#### Artikel 37

(1) Die Mitglieder der Ethikkommission haben Anspruch auf Vergütung für die Projektbewertung und die Erstellung von Gutachten nach § 36 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 5 und 7 dieses Gesetzes.

(2) Die Kosten der Projektbewertung und der Erstellung des Gutachtens trägt der Antragsteller gemäß Absatz 1 dieses Artikels.

(3) Die Höhe der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Entschädigung wird vom Minister festgelegt.

## **VIERTER TEIL HALTUNG VON TIEREN, DIE ZUM ZWECK DER PRODUKTION GEZÜCHTET UND VERWENDET WERDEN**

Kommission für den Schutz der Tiere

#### Artikel 38

(1) Die Tierschutzkommission wird vom Minister eingesetzt.

(2) Der Tierschutzausschuss besteht aus zwei Ausschüssen:

1. Ausschuss zum Schutz der Nutztiere

2. Ausschuss zum Schutz von Heim- und anderen Tieren, ausgenommen Versuchs- und Nutztiere.

(3) Zu Mitgliedern des Ausschusses aus Absatz 2 Nummer 1 dieses Artikels werden anerkannte Sachverständige mit mindestens zehnjähriger Berufserfahrung in Aufgaben im Rahmen des Ausschusses nach Absatz 2 Nummer 1 dieses Artikels bestellt, nämlich Vertreter von:

1. Fakultät für Veterinärmedizin, Universität Zagreb
2. Landwirtschaftliche Fakultät, Universität Zagreb
3. Landwirtschaftliche Fakultät, Universität Osijek
4. Kroatische Veterinärkammern
5. Kroatische Handelskammer
6. Kroatische Landwirtschaftskammer
7. Bauernvereinigung
8. Tierschutzvereine.

(4) Zu Mitgliedern des Ausschusses aus Absatz 2 Nummer 2 dieses Artikels werden anerkannte Sachverständige mit mindestens zehnjähriger Berufserfahrung in Aufgaben im Rahmen des Ausschusses nach Absatz 2 Nummer 2 dieses Artikels bestellt, nämlich Vertreter von:

1. Fakultät für Veterinärmedizin, Universität Zagreb
2. Kroatische Veterinärkammern
3. Kroatische Handelskammer
4. Unterstände für Tiere
5. des Verbandes der Heimtierzüchter
6. Zoos
7. Tierhandlung
8. Tierschutzverein.

(5) Tierschutzkommission:

1. nimmt im Rahmen eines besonderen Ausschusses Stellung zu Vorschlägen für Regelungen auf dem Gebiet des Tierschutzes
2. fördert die Verabschiedung oder Änderung von Verordnungen im Bereich des Tierschutzes im Rahmen des jeweiligen Ausschusses
3. ist verpflichtet, die Entwicklung der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet des Tierschutzes in der Republik Kroatien und auf dem Gebiet der Europäischen Union zu verfolgen und Vorschläge zur Verbesserung des Tierschutzes auf dem Gebiet der Republik Kroatien zu unterbreiten
4. erstellt einen Jahresbericht über seine Arbeit, den er dem Minister bis Ende März des laufenden Jahres für das vergangene Jahr vorlegt
5. auf Ersuchen der zuständigen Organe der Landesverwaltung Stellungnahmen auf dem Gebiet des Tierschutzes im Rahmen der einzelnen Gremien abgibt.

(6) Der Tierschutzausschuss im Rahmen des Einzelausschusses gibt sich eine Geschäftsordnung für seine Arbeit.

Grundsätze der Tierhaltung

Artikel 39

(1) Tiere, die zu Nutzzwecken gezüchtet und verwendet werden, dürfen nur gehalten werden, wenn ihre biologischen Bedürfnisse so befriedigt werden können, dass ihre physiologischen Funktionen und ihr artspezifisches Verhalten nicht beeinträchtigt werden.

(2) Der Halter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Raum, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die Bauweise von Gebäuden und Wohnungen, in denen Tiere gehalten werden, die mikroklimatischen Bedingungen, die Pflege, das Wasser und die Nahrung sowie die Möglichkeit des gegenseitigen Kontakts berücksichtigt werden die Art, das Alter und der Entwicklungsstand, die Anpassungs- und Domestizierungsmöglichkeiten der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen nach guter Produktionspraxis und wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen.

(3) Bei der Untersuchung stellen die Veterinärinspektoren die Erfüllung der Anforderungen aus den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels fest und übermitteln der zuständigen Behörde Daten über die Bedingungen und die Art und Weise der Haltung von Tieren, die gezüchtet und für Produktionszwecke verwendet werden Berichterstattung an die Europäische Kommission.

(4) Die Art und Weise der Haltung von Tieren, die zu Produktionszwecken gemäß Absatz 1 dieses Artikels gezüchtet und verwendet werden, und die Regeln für die Erhebung von Daten gemäß Absatz 3 dieses Artikels werden durch Verordnung des Ministers vorgeschrieben.

(5) Die Art der Haltung von Kälbern, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels gezüchtet und zu Produktionszwecken verwendet werden, wird vom Minister vorgeschrieben.

(6) Die Art und Weise der Haltung von Schweinen, die zu Produktionszwecken gemäß Absatz 1 dieses Artikels gezüchtet und verwendet werden, wird vom Minister vorgeschrieben.

(7) Die Art und Weise der Haltung von Hühnern, die zu Produktionszwecken gemäß Absatz 1 dieses Artikels gezüchtet und verwendet werden, wird vom Minister vorgeschrieben.

(8) Die Art und Weise der Haltung von Legehennen, die zu Produktionszwecken gemäß Absatz 1 dieses Artikels gezüchtet und verwendet werden, wird vom Minister vorgeschrieben.

#### Pflichten juristischer und natürlicher Personen, die Tiere halten

##### Artikel 40.

(1) Tiere, die zu Produktionszwecken gezüchtet und verwendet werden, müssen von einer ausreichenden Zahl von geschulten Personen oder solchen Personen betreut werden, die über ebenso wertvolle Erfahrungen oder Kenntnisse in der Haltung und Pflege von Tieren verfügen.

(2) Natürliche und juristische Personen, die Tiere halten, die gezüchtet und zu Zwecken der Gewinnung, einschließlich der Wildzucht, verwendet werden, sind bei der zuständigen Behörde zu registrieren und in die Aufzeichnungen einzutragen.

(3) Betrieben, in denen Legehennen zur Erzeugung von Konsumeiern gehalten werden, wird eine eindeutige Registrierungsnummer zugeteilt.

(4) Natürliche und juristische Personen aus Absatz 2 dieses Artikels müssen Aufzeichnungen nach besonderen veterinärmedizinischen Vorschriften führen.

(5) Die Art und Weise der Qualifikation der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Personen und der Inhalt und die Art der Führung von Aufzeichnungen gemäß Absatz 2 dieses Artikels werden vom Minister vorgeschrieben.

## Betreuung bei Krankheit oder Verletzung

### Artikel 41

- (1) Der Halter hat für Zucht- und Nutztiere, die Krankheits-, Erschöpfungs- oder Verletzungserscheinungen aufweisen, unverzüglich Sorge zu tragen und zu pflegen und erforderlichenfalls tierärztlich und gesundheitlich zu schützen.
- (2) Tiere aus Absatz 1 dieses Artikels werden erforderlichenfalls in getrennten Räumen oder Behausungen untergebracht.

## Bewegung von Tieren

### Artikel 42.

- (1) Die Verbringung von Tieren, die zu Produktionszwecken gezüchtet und verwendet werden, darf nicht in einer Weise eingeschränkt werden, die den Tieren unnötig Leiden, Schmerzen, Verletzungen oder Angst zufügt.
- (2) Den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Tieren muss ein Raum zur Verfügung stehen, der ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen sowie der guten Praxis und den wissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht.
- (3) Den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Tieren muss ein täglicher Zeitraum zur Verfügung gestellt werden, in dem sie aufgrund der Bewegungsmöglichkeit gemäß ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen sowie nach guter Praxis und wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht angebunden werden.
- (4) Angebundene Tiere im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels müssen so angebunden werden, dass ihnen keine Schmerzen, Leiden, Verletzungen und Angst zugefügt werden.
- (5) Werden die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Tiere in Gehegen gehalten, müssen sie ihren Bedürfnissen entsprechend bewegt werden.

## Anbindehaltung für Wildtiere

### Artikel 43.

- (1) Wildtiere dürfen nicht angebunden gehalten werden, außer aus veterinärmedizinischen oder sicherheitstechnischen Gründen.
- (2) Die Bestimmung des Absatzes 1 dieses Artikels gilt nicht für die Ausbildung von Greifvögeln in der Falknerei.

## Einspeisung und Stromversorgung

### Artikel 44.

- (1) Art, Qualität und Menge der Futtermittel müssen der Art, dem Alter und den physiologischen Bedürfnissen des Tieres entsprechen.
- (2) Tieren muss entsprechend ihren Bedürfnissen ausreichend Trinkwasser in angemessener Qualität zur Verfügung stehen.
- (3) Tieren sind art-, konditions- und altersgerecht Futter und Wasser anzubieten.
- (4) Fütterungs- und Fütterungsräume sowie Fütterungs- und Fütterungseinrichtungen sind sauber zu halten und die Fütterungs- und Fütterungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass die Tiere artgerecht, konditionsgerecht und bedarfsgerecht Futter und Wasser aufnehmen können das Alter.

## Bau und Ausstattung von Wohnungen

### Artikel 45.

- (1) Materialien für den Bau von Wohnungen und Einrichtungen in Wohnungen, mit denen Tiere in Berührung kommen, die zu Produktionszwecken gezüchtet und verwendet werden, dürfen für Tiere nicht gefährlich sein und ihre Gesundheit schädigen und müssen es sein leicht zu reinigen, zu waschen und bei Bedarf zu desinfizieren.
- (2) Ställe und Flächen für die Haltung von Tieren, die zu Produktionszwecken gezüchtet und verwendet werden, sowie Einrichtungen müssen so gestaltet sein, dass sie keine scharfen Ecken, Kanten oder Teile haben, an denen die Tiere verletzt werden könnten.
- (3) Tieren, die zu Produktionszwecken gezüchtet und verwendet werden und die vorübergehend oder dauernd außerhalb des Betriebsgeländes gehalten werden, sind erforderlichenfalls natürliche oder gebaute Unterstände vor ungünstigen Witterungs- und Klimaverhältnissen, Fressfeinden und sonstigen Gefahren für ihre Gesundheit bereitzustellen und Wohlbefinden.

## Kontrolle von Tieren und Ausrüstung

### Artikel 46.

- (1) Alle Tiere, die zum Zweck der Erzeugung auf landwirtschaftlichen Betrieben oder in solchen Haltungs- und Haltungssystemen gezüchtet und verwendet werden, deren Gesundheit und Wohlbefinden von der Fürsorge des Menschen abhängen, müssen regelmäßig, mindestens einmal täglich, kontrolliert werden, welche Aufzeichnungen geführt werden.
- (2) Der Halter hat jederzeit für ausreichende Beleuchtung zu sorgen, soweit dies für die Pflege und Kontrolle von Tieren, die zu Produktionszwecken gezüchtet und verwendet werden, erforderlich ist.
- (3) Alle für die Erhaltung der Tiergesundheit wesentlichen automatischen und maschinellen Einrichtungen sind regelmäßig, mindestens einmal täglich, zu überprüfen und festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen oder Ersatzeinrichtungen zum Zwecke der Sicherung der Tiergesundheit und des Tierwohls bereitzustellen.

## **TEIL FÜNF SCHUTZ WILDER TIERE**

### Schutz von Wildtieren bei Haltung und Zucht

#### Artikel 47

Bei der Haltung und Zucht von Wildtieren ist hinsichtlich der klimatischen Bedingungen, der Haltungs- und Fütterungsart, des Bewegungsbedarfs und des Anpassungsgrades die notwendige Sorgfalt zu beachten.

#### Verbotene Handlungen

#### Artikel 48

- (1) Handlungen, die wildlebenden Tieren in natürlichen Lebensräumen als Population oder Individuen Leiden, Schmerzen, Verletzungen oder den Tod zufügen oder sie an der Erfüllung



ihrer physiologischen Funktionen (Fresswesen, Fressen, Ausleben artgerechter Verhaltensweisen, Fortpflanzung) hindern, sind verboten. und dass:

1. Verhindern des Zugangs zu Wasser und anderen für das Überleben einer Art lebenswichtigen Teilen des Lebensraums durch Einzäunung, Verschmutzung, Befahren und dergleichen
2. Zerstörung des gesamten Lebensraums oder seiner für das Überleben einer Art wesentlichen Teile
3. das Einfangen lebender Tiere oder das Töten von Tieren in einer Weise, die dauerhafteres Leid verursacht, es sei denn, dies ist durch wissenschaftliche Forschung und zum Wohle einer bestimmten Bevölkerungsgruppe ausnahmsweise gerechtfertigt
4. sonstige Eingriffe mit schädlichen Folgen.

(2) Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels sind wissenschaftlich begründete Verfahren zum Schutz von Wildtieren in natürlichen Lebensräumen zulässig.

(3) Das Einlassen von Hunden in die für die Zucht und den Schutz des Wildes bestimmten Teile des Jagdreviers ist vom 1. März bis zum 30. September verboten.

Schutz von Wildtieren außerhalb ihres natürlichen Lebensraums

#### Artikel 49

(1) Ein außerhalb seines natürlichen Lebensraums angetroffenes wild lebendes Tier wird in einem Tierheim untergebracht, das seine Rückkehr in seinen natürlichen Lebensraum nach Möglichkeit sicherstellt.

(2) Ist eine Rückführung des Wildtieres in seinen natürlichen Lebensraum nicht möglich, wird das Tier nach Maßgabe besonderer jagdlicher Vorschriften zunächst dem nächstgelegenen Jagdamt angeboten, kann es der nächstgelegene Jagdamt nicht annehmen, wird es angeboten ein Zoo, der dafür ausgestattet ist.

(3) Kann ein Wildtier nicht in einem Tierheim untergebracht werden und kann der Jagdbeamte oder der Zoo das Tier nicht annehmen, kann das Tier getötet werden.

(4) Die Art und Weise des Umgangs mit wild lebenden Tieren, die außerhalb ihres natürlichen Lebensraums gemäß diesem Artikel gefunden wurden, wird durch allgemeine Akte der Vertretungsorgane der Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung vorgeschrieben.

## **TEIL SECHS SCHUTZ VON HAUSTIERN**

Haustiere verkaufen oder verschenken

#### Artikel 50.

(1) Der Verkauf von Haustieren an Minderjährige ist verboten.

(2) Die Abgabe von Haustieren aus Tierheimen an Minderjährige zur Pflege oder Adoption ist untersagt.

(3) Ein Verkäufer in einer Zoohandlung sowie ein Hunde- und Katzenverkäufer und ein Tierheimleiter oder eine Person, die Haustiere zur Adoption oder Pflege abgibt, kann von

den Personen, an die das Tier verkauft oder abgegeben wird, nach Absatz 1 verlangen und 2 dieses Artikels ein öffentliches Dokument, das das Alter dieser Person nachweist.

(4) Weist die Person, an die das Tier verkauft oder abgegeben wird, ihr Alter nicht gemäß Absatz 3 dieses Artikels nach, darf das Haustier nicht verkauft oder abgegeben werden.

#### Bedingungen für die Haltung von Haustieren

##### Artikel 51

(1) Heimtieren sind ihren Bedürfnissen entsprechende Unterbringungsbedingungen zu gewähren.

(2) Es ist verboten, Haustiere in einer Weise zu halten und zu behandeln, die die Gesundheit und Sicherheit von Menschen, insbesondere von Kindern und Tieren, gefährdet.

(3) Das Verbringen von Haustieren in einer Weise, die die Gesundheit und Sicherheit von Menschen und Tieren gefährdet, ist verboten.

(4) Es ist verboten, Hunde dauerhaft angebunden zu halten oder sie in Bereichen zur getrennten Hundehaltung ohne Freizügigkeit außerhalb dieses Bereichs zu halten.

(5) Die Bedingungen und die Art und Weise der Heimtierhaltung aus den Absätzen 1, 3 und 4 dieses Artikels werden durch allgemeine Akte der Vertretungsorgane der Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung vorgeschrieben.

#### Zuchtkontrolle von Heimtieren

##### Artikel 52.

(1) Halter von Heimtieren haben die Fortpflanzung der Tiere unter ihrer Aufsicht zu kontrollieren.

(2) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Besitzer müssen sich um die Jungen ihrer eigenen Haustiere kümmern.

(3) Wollen die Tierhalter die Heimtierwelpen nicht selbst betreuen, tragen sie die Kosten der Betreuung, bei Hunden die Kosten der dauerhaften Sterilisation.

(4) Versorgen die Halter von Heimtieren die Welpen von Heimtieren nicht, so kann der Veterinärbetreuer, wenn er feststellt, dass die Welpen seines eigenen Heimtiers ausgesetzt wurden, den Halter anordnen, das Heimtier auf Kosten des Heimtierhalters dauerhaft zu sterilisieren Eigentümer.

(5) Wenn auf dem Gebiet bestimmter Einheiten der lokalen oder regionalen (regionalen) Selbstverwaltung eine große Anzahl ausgesetzter Hunde gefunden wird, kann der Minister die Methode und die Finanzierung der Kontrolle der Fortpflanzung ausgesetzter Hunde in diesem Gebiet vorschreiben .

#### Haustiere aufziehen und trainieren

##### Artikel 53.

(1) Der Halter eines Heimtiers hat durch entsprechende Erziehung und/oder Erziehung oder sonstige Maßnahmen in Bezug auf das Verhalten und die Bewegung des Heimtiers sicherzustellen, dass das Tier nicht umweltgefährdend ist.

(2) Die Bedingungen und die Art und Weise der Haltung gefährlicher Hunde werden vom Minister vorgeschrieben.

## Zucht von Haustieren, die zum Verkauf bestimmt sind

### Artikel 54.

- (1) Zum Verkauf bestimmte Heimtierzüchter können ihre Tätigkeit nicht ohne einen von der zuständigen Behörde erlassenen Zuchteintragungsbescheid aufnehmen.
- (2) Heimtierzüchter müssen, um die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Entscheidung treffen zu können, sicherstellen, dass Heimtiere in Übereinstimmung mit ihren Bedürfnissen gehalten und gepflegt werden, und die Bedingungen für die Einrichtungen erfüllen, in denen Heimtiere gehalten werden.
- (3) Heimtierzüchter müssen hinsichtlich Fütterung, Pflege, Verhalten und Erkennung von Krankheits- und Stresszuständen bei Tieren sowie Tiertransportbedingungen für ihre Haltung und Zucht geschult sein oder die Ausbildung von Personal, das Heimtiere betreut, sicherstellen und wenn die Züchter sich nicht selbstständig um sie kümmern.
- (4) Die zuständige Stelle führt das Zuchtregister aus Absatz 1 dieses Artikels und veröffentlicht es auf ihrer Internetseite.
- (5) Die Art der Heimtierhaltung und die Bedingungen für Einrichtungen gemäß Absatz 2 dieses Artikels und die Ausbildung gemäß Absatz 3 dieses Artikels werden durch Verordnung des Ministers vorgeschrieben.

### **5. Regelwerk über die Bedingungen, die bei der Zucht von zum Verkauf bestimmten Haustieren erfüllt sein müssen**

#### Besitz von Hunden und Katzen

### Artikel 55.

- (1) Ein Halter, der mehr als neun Hunde oder Katzen, die älter als sechs Monate sind, zum Zwecke der Adoption hält, muss die Voraussetzungen des § 61 dieses Gesetzes in Bezug auf die Bedingungen für die Haltung und Pflege von Hunden oder Katzen erfüllen.
- (2) Der Halter nach Absatz 1 dieses Artikels darf nur Hunde oder Katzen zum Zwecke der Adoption halten, die ihm von dem Tierheim anvertraut wurden, mit dem er hierüber einen Vertrag abgeschlossen hat, und das Tierheim dafür sorgt, dass die Hunde und Katzen werden gekennzeichnet und sterilisiert, vorgeschriebene Aufzeichnungen geführt und Hunde und Katzen zum Zweck der Adoption beworben, und freilebende Katzen werden in ihren ursprünglichen Lebensraum zurückgebracht.
- (3) Der Halter aus Absatz 1 dieses Artikels, der mehr als 20 Tiere aus Absatz 1 dieses Artikels hält, muss die Voraussetzungen aus Artikel 61 dieses Gesetzes erfüllen und als Tierheim zugelassen sein.

#### Vorübergehende Unterbringung von Haustieren

### Artikel 56.

- (1) Einrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung von Heimtieren, in denen Tiere zur Betreuung und Pflege auf Kosten des Halters überlassen werden, können von einer juristischen oder natürlichen Person errichtet werden.
- (2) Das Personal in den Einrichtungen nach Absatz 1 dieses Artikels muss für die Pflege von Tieren ausgebildet sein oder über ebenso wertvolle Erfahrungen oder Kenntnisse in der Haltung und Pflege von Tieren verfügen.

(3) Anlagen aus Absatz 1 dieses Artikels können ohne eine von der zuständigen Behörde erlassene Entscheidung über die Einhaltung der Auflagen nicht in Betrieb genommen werden.

(4) Die Einhaltung der Bedingungen von Einrichtungen aus Absatz 1 dieses Artikels wird von der Sachverständigenkommission festgestellt, die sachverständige Hilfestellung zum Zwecke der Beschlussfassung aus Absatz 3 dieses Artikels leistet.

(5) Die zuständige Behörde führt ein Verzeichnis der Einrichtungen aus Absatz 1 dieses Artikels und veröffentlicht es auf ihrer Internetseite.

(6) Die Bedingungen für Einrichtungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels und die Qualifikation des Personals gemäß Absatz 2 dieses Artikels werden vom Minister vorgeschrieben.

#### **4. Regelwerk über die Bedingungen, die Einrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung von Haustieren erfüllen müssen**

## **TEIL SIEBEN SCHUTZ VON TIEREN IN ZOOS**

Die Lösung für den Zoo

### Artikel 57

(1) Der Zoo darf ohne eine von der zuständigen Behörde erlassene Entscheidung über die Einhaltung der Auflagen keine Tätigkeit aufnehmen.

(2) Die Einhaltung der Auflagen des Zoos nach § 58 Abs. 1 dieses Gesetzes wird durch einen Sachverständigenausschuss festgestellt, der bei der Entscheidung nach Absatz 1 dieses § 2 fachliche Hilfestellung leistet.

(3) Die zuständige Behörde führt ein Zooregister und veröffentlicht es auf ihrer Internetseite.

(4) Eine natürliche oder juristische Person, die Tätigkeiten in einem Zoo ausübt, muss die zuständige Behörde benachrichtigen, wenn sie beabsichtigt, ihre Tätigkeit einzustellen, um aus dem in Absatz 3 dieses Artikels genannten Register gelöscht zu werden.

(5) Die Art der Haltung von Tieren im Zoo und die Art der Ausbildung des Personals, das sich um die Tiere im Zoo kümmert, sowie Inhalt und Art der Führung des Verzeichnisses aus Absatz 3 dieses Artikels werden durch vorgeschrieben die Verordnung des Ministers.

Bedingungen für den Zoo

### Artikel 58

(1) Der Zoo hat zur Verfügung zu stellen:

1. Behausungen, die mit Platz und Ausstattung den Grundbedürfnissen der jeweiligen Tierart entsprechen und ggf. mit geschlossenen und offenen Bewegungsräumen für die Tiere
2. ausreichende Nahrung und Wasser in den täglich notwendigen Mengen
3. Veterinär- und Gesundheitsschutz
4. humaner Umgang der Mitarbeiter mit Tieren
5. Schutz der Tiere vor Besuchern

6. Schutz der Besucher vor Tieren

7. geschultes Personal, das sich um Tiere kümmert

8. Tierpflegeplan im Falle seiner Schließung.

(2) Die zuständige Behörde kann den Zoo ganz oder nur einen Teil schließen, wenn er die Voraussetzungen aus § 57 dieses Gesetzes und Absatz 1 dieses Artikels nicht erfüllt.

(3) In dem in Absatz 2 dieses Artikels genannten Fall kann die zuständige Behörde anordnen, dass die Tiere:

1. auf Dauer einzuziehen und juristischen oder natürlichen Personen, die die Voraussetzungen für die Haltung von Tieren nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfüllen, zu übergeben und für den Fall, dass die Tiere in andere Länder verbracht werden, deren Schutz zu gewährleisten mindestens den in den Bestimmungen dieses Gesetzes vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen oder, wenn dies nicht möglich ist

2. Tod.

(4) Die Kosten für die Pflege der in Absatz 3 dieses Artikels genannten Tiere trägt der Zoo.

## **TEIL 8 SCHUTZ VON TIEREN, DIE BEI ZIRKUSAUFFÜHRUNGEN, FÜR FILM- UND FERNSEHAUFNAHMEN, AUSSTELLUNGEN, REZENSIONEN, WETTBEWERBE, VORFÜHRUNGEN UND ANDERE ZWECKE ZUM PRÄSENTIEREN VON TIEREN VERWENDET WERDEN**

Einsatz von Tieren bei Zirkusvorstellungen

Artikel 59.

(1) Das Halten von Tieren in Zirkussen und deren Verwendung bei Zirkusdarbietungen ist verboten.

(2) Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels ist es erlaubt, Haustiere in Zirkussen und Zirkusaufführungen zu halten und vorzuführen, um ein arttypisches Verhalten zu zeigen, das dem Verhalten von Tieren in der natürlichen Umwelt entspricht.

Verwendung von Tieren zu Präsentationszwecken

Artikel 60.

(1) Die Verwendung von Tieren bei Dreharbeiten zu Filmen und Fernsehsendungen sowie für Ausstellungen, Kritiken, Tierwettbewerbe, Shows und zu sonstigen Zwecken mit dem Ziel, Tiere zu präsentieren, darf nach Zustimmung des zuständigen Veterinärinspektors erfolgen.

(2) Tiere dürfen für die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Zwecke verwendet werden, wenn sie unter Berücksichtigung der Tierart und -kategorie den ethologischen und biologischen Bedürfnissen entsprechend gepflegt werden.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 dieses Artikels ist die Verwendung von aus der Natur stammenden Wildtieren verboten, wenn diese Verwendung eine Verbringung aus ihrem Lebensraum erfordert.

(4) Tiere aus Zoos dürfen mit Zustimmung des zuständigen Veterinärinspektors zu Ausbildungszwecken verbracht werden.

(5) Der Antrag auf Genehmigung nach den Absätzen 1 und 4 dieses Artikels ist mindestens sieben Tage vor der Verwendung von Tieren beim zuständigen Veterinärinspektor einzureichen und muss eine Liste aller zu verwendenden Tiere (Art, Kategorie und Anzahl) enthalten), Informationen über die bisherige Art der Haltung und Verwendung von Tieren, den Verwendungszweck, die Bedingungen der Tierhaltung während der Verwendung und den Ort der Dreharbeiten, Ausstellungen, Rezensionen, Wettbewerbe, Shows oder anderen Arten der Präsentation von Tieren.

## **TEIL 9 SCHUTZ VERLASSENER UND VERLORENER TIERE**

### Aufbau einer Schutzhütte

#### Artikel 61

(1) Eine Unterkunft kann von einer natürlichen oder juristischen Person errichtet werden.

(2) Wenn kein Tierheim gemäß Absatz 1 dieses Artikels errichtet wurde, wird das Tierheim von einer oder mehreren Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung, d. h. der Stadt Zagreb, errichtet.

(3) Errichtet weder eine kommunale Selbstverwaltung noch eine andere natürliche oder juristische Person auf dem Gebiet einer regionalen (regionalen) Selbstverwaltung eine Unterkunft, so wird diese von einer regionalen (regionalen) Selbstverwaltungseinheit errichtet. Die Gründungskosten werden von den kommunalen und regionalen Selbstverwaltungseinheiten getragen.

(4) Ohne eine von der zuständigen Behörde erlassene Entscheidung über die Einhaltung der Auflagen in Bezug auf Unterbringung, Fütterung, Personal und Behandlung der Tiere kann das Tierheim seinen Betrieb nicht aufnehmen.

(5) Über die Einhaltung der Bedingungen der Unterkunft gemäß den Absätzen 4 und 7 dieses Artikels entscheidet der Sachverständigenausschuss, der fachliche Unterstützung leistet, um die Entscheidung nach Absatz 4 dieses Artikels zu treffen.

(6) Die zuständige Stelle führt das Register der Unterkunft und veröffentlicht es auf der Website.

(7) Die Art der Tierhaltung im Tierheim, die Qualifikation des Personals, das die Tiere abholt und im Tierheim betreut, die Behandlung der Tiere, die Arbeit des Tierheims sowie Inhalt und Art der Führung des Registers der Unterstand wird durch Rechtsverordnung vorgeschrieben.

### **16. Regelwerk zu Bedingungen, die von Tierheimen erfüllt werden müssen**

#### Die kommunalen Einheiten

#### Artikel 62.

(1) Das Sammeln ausgesetzter oder verloreener Tiere wird von den Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung organisiert und finanziert.

(2) Auf dem Gebiet jeder Einheit der regionalen (regionalen) Selbstverwaltung muss mindestens ein Tierheim mit mindestens 50 Plätzen für Tiere errichtet werden.

(3) Alle Einheiten der kommunalen Selbstverwaltung sind verpflichtet, sich an der Finanzierung der Errichtung und des Betriebs von Notunterkünften aus Absatz 2 dieses Artikels zu beteiligen.

(4) Eine Einheit der örtlichen Selbstverwaltung kann mit dem Tierheim einer in § 61 Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Person, das sich auf dem Gebiet des Tierheims befindet, einen Vertrag über die Sammlung und Beseitigung ausgesetzter oder verloreener Tiere abschließen regionale (regionale) Selbstverwaltungseinheit, in der sich die lokale Selbstverwaltungseinheit befindet.

(5) Die Art und Weise des Umgangs mit zurückgelassenen oder verlorenen Tieren wird durch allgemeine Akte der Vertretungsorgane der Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung vorgeschrieben.

(6) Die Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung können die dauerhafte Sterilisation als obligatorische Methode der Fortpflanzungskontrolle vorschreiben.

#### Unterkunftskosten

##### Artikel 63.

Die Kosten für Pflege, Sterilisation, Kennzeichnung und tierärztlichen Schutz ausgesetzter oder verloreener Tiere in einem Tierheim, das von einer oder mehreren Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung eingerichtet wurde, oder im Falle des Abschlusses einer Vereinbarung über die Sammlung oder Entsorgung von Tieren mit den genannten Personen nach Artikel 61 Absatz 1 dieses Gesetzes von den kommunalen Selbstverwaltungseinheiten finanziert werden, und wenn der Besitzer des Tieres bekannt ist oder nachträglich ermittelt wird, ist er verpflichtet, die Kosten für Pflege, Sterilisation, Kennzeichnung und Tierarzt zu tragen Schutz.

#### Unterkunftsaktivität

##### Artikel 64.

(1) Eine Unterkunft, deren Tätigkeit von einer Einheit der kommunalen Selbstverwaltung finanziert wird, muss:

1. Berichte über verlassene und verlorene Tiere erhalten
2. organisiert selbstständig oder in Zusammenarbeit mit lokalen Selbstverwaltungseinheiten die Sammlung und den Transport von verlorenen und verlassenen Tieren in Tierheime
3. Bereitstellung von Unterbringungsmöglichkeiten für verlorene und ausgesetzte Tiere
4. Unterbringung von Tieren aus § 81 Abs. 1 dieses Gesetzes.

(2) Alle Tierheime müssen:

1. Gewährleistung des tierärztlichen und gesundheitlichen Schutzes der Tiere
2. Stellen Sie sicher, dass gefundene unmarkierte Hunde innerhalb von zehn Tagen nach Ankunft im Tierheim markiert werden
3. Gewährleistung der Kennzeichnung und Registrierung von Katzen



4. die dauerhafte Sterilisation gefundener Hunde und Katzen zu gewährleisten, sofern das Tier nicht gekennzeichnet ist, damit der Besitzer gefunden und das Tier zurückgegeben werden kann

5. die Besitzer herrenloser und verlorener Tiere zu suchen oder zu versuchen, sie durch Werbung, öffentliche Kommunikation und auf andere Weise zu adoptieren

6. Aufzeichnungen über gefundene Tiere und deren Adoption oder Tötung führen

7. Aufzeichnungen über die in Artikel 55 dieses Gesetzes genannten Personen führen.

(3) Zusätzlich zu den Maßnahmen aus den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels hat das Tierheim die von der Veterinärkontrolle festgelegten Maßnahmen umzusetzen.

#### Behandlung von Tieren im Tierheim

##### Artikel 65

(1) Jede Person, die einen Hund aus einem Tierheim aufnimmt, muss den Hund innerhalb von 72 Stunden bei einer tierärztlichen Organisation oder einer tierärztlichen Praxisklinik, die zur Führung des Heimtierregisters berechtigt ist, anmelden.

(2) Hat der Halter nicht innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung der Angaben nach § 68 Abs. 1 und 3 dieses Gesetzes einen Antrag auf Rückgabe des Tieres gestellt, so wird das Tierheim Eigentümer des Tierheims Tier und kann es adoptieren.

(3) Ein nicht zurückgegebenes Tier aus dem Tierheim verbleibt bis zur Übernahme im Tierheim.

(4) Abweichend von Absatz 3 dieses Artikels darf in den Fällen des § 11 Absatz 1 Nummern 1, 2, 3, 4, 6, 7, 13, 14 und 17 dieses Gesetzes ein Tier dabei sein. Es ist möglich, im Tierheim einzuschläfern.

(5) Das Frauenhaus berichtet einmal jährlich über die durchgeführten Maßnahmen aus den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels der örtlichen Selbstverwaltungseinheit, die das Frauenhaus gegründet hat oder die mit dem Frauenhaus eine Vereinbarung über die Finanzierung der Arbeit des Frauenhauses geschlossen hat.

#### Tiere im Tierheim

##### Artikel 66.

(1) Dem Tierheim stehen Daten zur Kennzeichnung von Heimtieren aus dem Heimtierregister der zuständigen Behörde zur Verfügung.

(2) Werden Hunde aus Tierheimen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Drittstaaten verbracht, hat der Halter des Hundes den Bestimmungsort, an dem der Hund untergebracht werden soll, sowie die dort einzutragenden Angaben zum neuen Pflegeelternanteil zu melden das Register aus Absatz 1 dieses Artikels.

(3) Juristische oder natürliche Personen oder Personenvereinigungen, die ausgesetzte oder verlorene Hunde zum Zwecke der Weitervermittlung aufnehmen, müssen die Voraussetzungen aus § 61 dieses Gesetzes erfüllen.

#### Verlassene und verlorene Tiere

##### Artikel 67

(1) Der Halter eines Heimtiers hat das Verschwinden innerhalb von drei Tagen ab dem Tag des Verlusts des Heimtiers dem Tierheim und innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag des Verlusts des Hundes der Veterinärorganisation oder Tierärztlichen Praxisklinik zu melden die berechtigt ist, das Heimtierregister zu führen.

(2) Der Finder eines ausgesetzten oder verlorenen Tieres hat das Tierheim innerhalb von drei Tagen nach Auffinden des Tieres zu benachrichtigen, sofern er das Tier nicht innerhalb dieser Frist dem Halter zurückgegeben hat.

(3) Ein Tier darf nicht in einem Tierheim untergebracht werden, wenn sein Besitzer bei Auffinden des Tieres ermittelt werden kann und das Tier unverzüglich dem Besitzer zurückgegeben wird, es sei denn, dass der Besitzer das Tier nicht sofort abholen kann.

(4) Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels darf das Tier nicht an den Eigentümer zurückgegeben werden, wenn der Eigentümer erklärt hat, dass er auf das Tier verzichtet, oder wenn zweifelsfrei festgestellt werden kann, dass er das Tier ausgesetzt hat.

#### Einzigartiges Informationszentrum

##### Artikel 68

(1) Zur Erfüllung der in § 64 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Aufgaben sind die Stifter der in § 61 Abs. 1 und 2 und § 62 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes genannten Schutzunterkünfte verpflichtet Registrierung von Daten über verlassene und verlorene Haustiere durch ein einzigartiges Informationszentrum für ausgesetzte und verlorene Tiere im Heimtierregister, das von der zuständigen Behörde geführt wird.

(2) Die zuständige Behörde stellt die Verfügbarkeit der Registrierung von Tieren gemäß Absatz 1 dieses Artikels sicher.

(3) Das Tierheim registriert die folgenden Informationen im einheitlichen Informationszentrum gemäß Absatz 1 dieses Artikels:

- das Datum der Meldung des Verschwindens des Tieres
- das Datum der Entdeckung des Tieres
- den Standort des Tieres
- Tierart und Rasse
- das Geschlecht des Tieres
- ein Farbfoto des Tieres
- Tierkennzeichen (falls zutreffend)
- Angaben zum Tierheim, in dem sich das Tier befindet (Name, Anschrift, OIB und Zulassungsnummer der zuständigen Behörde)
- Datum der Adoption des Tieres.

(4) Informationen über Tiere aus Absatz 3 dieses Artikels sind öffentlich zugänglich.

#### Tierschutz fördern

##### Artikel 69

Die zuständigen Organe der Staatsverwaltung und Organe der kommunalen oder regionalen Selbstverwaltungseinheiten sind verpflichtet, das Bewusstsein der Öffentlichkeit, insbesondere der Jugend, für den Tierschutz zu schärfen.

## Arbeitsgruppen koordinieren

### Artikel 70.

(1) Zur Erfüllung der Pflichten aus § 65 dieses Gesetzes haben die Organe der regionalen Selbstverwaltungseinheiten Koordinierungsarbeitsgruppen einzurichten.

(2) Koordinierungsarbeitsgemeinschaften aus Absatz 1 dieses Artikels bestehen mindestens aus Vertretern der kommunalen und regionalen (regionalen) Selbstverwaltungseinheiten, Vertretern von Tierheimen, sofern diese im Bereich der regionalen (regionalen) Selbstverwaltung bestehen, Vertreter der Nichtregierungsorganisationen für den Tierschutz, Vertreter der Verwaltungsorgane, der für die kommunale Wirtschaft zuständigen Einheit der örtlichen Selbstverwaltung, des Vertreters der für innere Angelegenheiten zuständigen zentralen staatlichen Verwaltungsbehörde aus der örtlichen Zuständigkeit der Polizeibehörde, des kroatischen Veterinäramts Die Kammer und der Veterinärinspektor sowie gegebenenfalls Vertreter anderer juristischer und natürlicher Personen können hinzugezogen werden.

(3) Aufgabe der Koordinierungsarbeitsgruppe aus Absatz 2 dieses Artikels ist die Koordinierung bei der Anwendung von Vorschriften im Bereich des Tierschutzes und die Entwicklung bewährter Verfahren zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens von Tieren, durch Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Besitzer für verantwortungsvolle Tierhaltung, was Folgendes beinhaltet:

- Überwachung des Problems der Pflege verlassener Tiere im Bereich ihrer lokalen (regionalen) Selbstverwaltung und Ergreifen von Maßnahmen zur Verringerung der Anzahl ausgesetzter Hunde
- Förderung der Kennzeichnung von Tieren, für die keine Kennzeichnungspflicht besteht
- Entwicklung von Leitlinien für bewährte Verfahren zur angemessenen Unterbringung und Pflege von Tieren
- Förderung der Fortpflanzungskontrolle von Haustieren, insbesondere von Hunden und Katzen
- Entwicklung von Leitlinien für bewährte Verfahren in Bezug auf den Betrieb von Unterkünften
- Förderung der Adoption von Hunden aus Tierheimen
- Aufklärungsarbeit über die Notwendigkeit des Tierschutzes und der verantwortungsvollen Tierhaltung (Kennzeichnung von Tieren, Impfung gegen Tollwut, Unterbringung und Pflege von Tieren, Kontrolle der Tierreproduktion, Aussetzungsverbot von Tieren)
- Überwachung des Betriebs von Tierheimen im Zusammenhang mit der Werbung für Tiere zur Adoption
- Durchführung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere und Führung vorgeschriebener Aufzeichnungen
- Vorschlagen und Mitwirken bei der Schaffung von Bedingungen für die Haltung von Haustieren
- Verbesserung des Tierschutzes, abhängig von den Problemen und Interessen der lokalen und regionalen Selbstverwaltungseinheiten.

(4) Die Koordinierungsarbeitsgruppe aus Absatz 1 dieses Artikels schlägt dem Leiter der regionalen Selbstverwaltungseinheit Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der ausgesetzten Tiere auf ihrem Hoheitsgebiet vor.

(5) Jede Einheit der örtlichen (regionalen) Selbstverwaltung muss eine für das Wohlergehen der Tiere verantwortliche Person benennen, die Mitglied der Koordinierungsarbeitsgruppe gemäß Absatz 1 dieses Artikels sein muss.

#### Programm zur Kontrolle der Population ausgesetzter Hunde

##### Artikel 71

(1) Die Organe der Einheiten der regionalen (regionalen) Selbstverwaltung beschließen das Programm zur Bekämpfung der Population ausgesetzter Hunde unter Berücksichtigung der Vorschläge der Koordinierungsarbeitsgruppe aus Artikel 70 Absatz 4 dieses Gesetzes und legen es vor an die zuständige Behörde zur Begutachtung.

(2) Bei der Erstellung des Programms aus Absatz 1 dieses Artikels sind die Empfehlungen zur Bekämpfung der Population streunender Hunde der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) zu berücksichtigen.

(3) Das Programm nach Absatz 1 dieses Artikels wird alle fünf Jahre aktualisiert und nach Durchführung der Änderungen bis Ende Februar des Folgejahres der zuständigen Behörde zur Bewertung vorgelegt.

(4) Die Organe der regionalen Selbstverwaltungseinheiten leisten fachliche Unterstützung bei der Abhaltung von Sitzungen der Koordinierungsarbeitsgruppe aus § 70 dieses Gesetzes in der Weise, dass Raum für die Sitzung, die notwendige Ausrüstung für die Präsentation und die Person, die dies tun wird, bereitgestellt werden das Treffen koordinieren und Schlussfolgerungen aus dem Treffen schreiben.

(5) Der Koordinierungsarbeitskreis nach § 70 dieses Gesetzes gibt sich eine Geschäftsordnung für seine Arbeit.

## **TEIL ZEHN TIERSCHUTZ IN PET-LÄDEN**

### Tierhandlungen

#### Artikel 72.

(1) Geschäfte für den Verkauf von Haustieren und Großhandelsbetriebe können ihren Betrieb nicht ohne eine von der zuständigen Behörde erlassene Entscheidung über die Einhaltung der Auflagen aufnehmen.

(2) Geschäfte für den Verkauf von Haustieren und Großhandelsbetriebe haben für eine bedarfsgerechte Haltung und Pflege von Haustieren zu sorgen und die Bedingungen für die Wohnungen, in denen Haustiere untergebracht sind, zu erfüllen.

(3) Die Einhaltung der Bedingungen von Geschäften für den Verkauf von Haustieren und von Großhandelsräumen wird von einem Expertenausschuss festgestellt, der sachkundige Unterstützung leistet, um die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Entscheidung zu treffen.

(4) Die zuständige Stelle führt das in Absatz 1 dieses Artikels genannte Register der Geschäfte und des Großhandels und veröffentlicht es auf ihrer Website.

(5) Die Art und Weise der Haltung von Haustieren in Geschäften für den Verkauf von Haustieren und in Großhandelsgeschäften gemäß Absatz 2 dieses Artikels sowie der Inhalt und die Art und Weise der Führung des Registers aus Absatz 4 dieses Artikels werden durch Verordnung des Ministers vorgeschrieben .

#### **15. Verordnung über die Bedingungen, die Geschäfte für den Verkauf von Haustieren und Großhandelsräume erfüllen müssen**

##### Verkauf von Haustieren

##### Artikel 73.

(1) Heimtiere, die in Geschäften nach § 72 Abs. 1 dieses Gesetzes verkauft werden, müssen von registrierten Züchtern oder Tierhaltern, die gemäß § 54 dieses Gesetzes registriert sind, oder von gemäß § 72 dieses Gesetzes registrierten Geschäften und Großhandelsbetrieben stammen Gesetz oder von juristischen oder natürlichen Personen, die von den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Drittländern zum Verkauf von Haustieren befugt sind.

(2) Geschäfte für den Verkauf von Heimtieren müssen schriftliche Anweisungen über die Eigenschaften der Tierart und über die artgerechte Haltung der verkauften Tiere geben.

(3) In Geschäften für den Verkauf von Heimtieren und Großhandelsbetrieben müssen Beschäftigte, die mit Tieren arbeiten, in der Tierpflege ausgebildet sein oder über gleichwertige Erfahrungen oder Kenntnisse in der Haltung und Pflege von Tieren verfügen.

(4) Die Ausbildung des Personals und die Art und Weise der Anordnung von Weisungen nach Absatz 2 dieses Artikels werden durch Rechtsverordnung vorgeschrieben.

#### **15. Verordnung über die Bedingungen, die Geschäfte für den Verkauf von Haustieren und Großhandelsräume erfüllen müssen**

##### Tierverkaufs- und Werbeverbot

##### Artikel 74

(1) Der Verkauf von Hunden, Katzen und Hauskatzen in Geschäften, in denen Haustiere verkauft werden, ist verboten.

(2) Der Verkauf von Tieren, die noch von ihrer Mutter abhängig sind oder sich nicht selbst ernähren können, sowie von kranken oder verletzten Tieren ist verboten

(3) Bei der Bewerbung von Hunden zum Zwecke des Verkaufs oder Besitzerwechsels hat der Verkäufer die Mikrochipnummer des Hundes und die Mikrochipnummer der Hundemutter anzugeben und der Inserent zu veröffentlichen.

## **ELFTER TEIL AUFSICHT**

### Zuständige Stellen

#### Artikel 75 (Amtsblatt [32/19](#) )

(1) Die Verwaltungsaufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nimmt das für Landwirtschaft zuständige Ministerium wahr.

(2) Die Kontrollaufsicht bei der Durchführung dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen wird durch Veterinär- und Landwirtschaftsinspektoren der Landesinspektion nach Maßgabe der in den Sonderverordnungen für Veterinärwesen und Landwirtschaft festgelegten Befugnisse wahrgenommen.

(3) Die Aufsicht über den Vollzug der Allgemeinverfügungen aus § 49 Abs. 4, § 51 Abs. 5 und § 62 Abs. 5 dieses Gesetzes erfolgt durch Gemeindegewärter.

#### Aufsicht

##### Artikel 76 (Amtsblatt [32/19](#))

Die Aufsicht nach Artikel 75 Absätze 2 und 3 dieses Gesetzes erfolgt aufgrund einer Gefährdungsbeurteilung, durch stichprobenartige Auswahl des Aufsichtsortes oder bei Kenntnisnahme von Handlungen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufen.

#### Unterstützung bei der Aufsicht

##### Artikel 77

Die Polizei leistet im Rahmen ihrer Befugnisse dem bevollmächtigten Antragsteller - dem zuständigen Inspektor oder Gemeindegewärter - Hilfe, wenn bei der Überwachung oder Vollstreckung der Entscheidung nach Maßgabe besonderer Vorschriften mit Widerstand zu rechnen ist.

##### Artikel 78 (Amtsblatt [32/19](#))

Gelöscht.

#### Befugnisse des Inspektors

##### Artikel 79 (Amtsblatt [32/19](#))

Der in Artikel 75 Absatz 2 dieses Gesetzes genannte zuständige Inspektor ist mit den in der Veterinärmedizin- und Landwirtschaftsverordnung festgelegten Befugnissen befugt:

1. Handlungen zu untersagen, die den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufen
2. Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Unregelmäßigkeiten innerhalb einer bestimmten Frist anzuordnen
3. dem Halter ein Tier vorläufig zu entziehen, das sich in einem Zustand befindet, aus dem geschlossen werden kann, dass das Tier Schmerzen, Leiden oder große Angst erleidet, dass es verletzt ist oder dass die Fortsetzung seines Lebens unter den gleichen Bedingungen erfolgen würde mit irreparablen Schmerzen, Leiden oder großer Angst verbunden sein und ein Tier, das der Besitzer unter unangemessenen Bedingungen hält
4. ein umweltgefährdendes Tier dem Halter vorläufig zu entziehen
5. Unterlagen und Gegenstände, die in einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren als Beweismittel verwendet werden können, vorläufig einzuziehen
6. eine Anzeige nach den Vorschriften des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts erstatten.

#### Befugnisse des Gemeindevorstehers

##### Artikel 80.

(1) Bei der Wahrnehmung der Aufsicht nach § 75 Abs. 3 dieses Gesetzes ist der Gemeindegewärt befugt:

- Einsicht in die Unterlagen nehmen, anhand derer die Identität der Partei und anderer bei der Besichtigung anwesender Personen festgestellt werden kann
- Räumlichkeiten betreten, in denen Haustiere gehalten werden
- Aussagen von Parteien und anderen Personen entgegennehmen
- Daten und Unterlagen von der Partei anfordern
- Beweise auf visuelle und andere geeignete Weise sammeln
- Lesen Sie den Mikrochip
- andere Handlungen gemäß dem Aufsichtszweck durchführen
- eine Strafanzeige oder Anklage erstatten.

(2) Wenn der Gemeindegewalt bei der Durchführung der Überwachung nach § 51 Abs. 5 dieses Gesetzes feststellt, dass sich das Tier in dem in § 79 Abs. 3 dieses Gesetzes genannten Zustand befindet oder umweltgefährdend ist gemäß Art. 79 Abs. 4 dieses Gesetzes ist er verpflichtet, unverzüglich den Veterinärinspektor zu benachrichtigen, der über die vorläufige Beschlagnahme des Tieres und andere ihm befugte Massnahmen entscheidet.

(3) Stellt der Gemeinderat bei der Besichtigung eine den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufende Handlung fest, für die er nicht zuständig ist, ist er verpflichtet, den Veterinärinspektor unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) In jeder Situation, die die Bereitstellung tierärztlicher Hilfe, die Versorgung eines ausgesetzten oder verlorenen Tieres, die Suche nach dem Besitzer des Tieres und jeden anderen direkten Umgang mit einem ausgesetzten oder verlorenen Tier erfordert, informiert der Gemeindegewalt unverzüglich das Tierheim.

#### Vorübergehende Beschlagnahme eines Tieres

##### Artikel 81

(1) Über die vorläufige Sicherstellung eines Tieres nach § 79 Nr. 3 und 4 dieses Gesetzes sowie von Gegenständen und Unterlagen nach § 79 Nr. 5 dieses Gesetzes und des sichergestellten Tieres ist eine Bescheinigung auszustellen sind in einem Tierheim oder einer anderen geeigneten Unterkunft unterzubringen.

(2) Ein vorläufig beschlagnahmtes Tier im Sinne des § 79 Nr. 3 dieses Gesetzes kann dem Eigentümer zurückgegeben werden, wenn die nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmten Voraussetzungen für seine weitere Haltung erfüllt sind, andernfalls kann es in a obdachlos oder in einer angemessenen Unterkunft untergebracht oder nach endgültiger Beschlagnahme adoptiert oder verkauft werden.

#### Legale Heilmittel

##### Artikel 82 (Amtsblatt [32/19](#) )

(1) Gegen die auf Grund dieses Gesetzes ergangene Entscheidung der zuständigen Stelle ist kein Rechtsmittel zulässig, jedoch ein Verwaltungsstreit möglich.

(2) Gegen die auf Grund dieses Gesetzes ergangene Entscheidung des Veterinäramtes kann innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung der Entscheidung in erster Instanz Beschwerde eingelegt werden.



(3) Verwaltungsverfahren zweiten Grades werden von der zuständigen internen Organisationseinheit für Verwaltungsverfahren zweiten Grades in der Zentralstelle der Landesinspektion durchgeführt.

#### Beschwerde gegen die Entscheidung des Gemeinderats

##### Artikel 83.

(1) Gegen die Entscheidung des Gemeindevorstehers kann innerhalb von 15 Tagen ab Zustellung der Entscheidung Berufung eingelegt werden, die die Vollstreckung der Entscheidung nicht verzögert.

(2) Das Verwaltungsorgan der für die Angelegenheiten der zweiten Ebene der kommunalen Wirtschaft zuständigen Einheit der regionalen (regionalen) Selbstverwaltung oder das für die Angelegenheiten der kommunalen Wirtschaft zuständige Ministerium, wenn gegen die Entscheidung Berufung eingelegt wird der Gemeindebehörde der Stadt, entscheidet über die Berufung gegen die Entscheidung des Gemeindevorstehers aus Absatz 1 dieses Artikels Zagreb.

##### Geld gut

##### Artikel 84

(1) Stellt der Gemeindevorstand bei der Aufsicht einen Verstoß nach § 75 Abs. 3 dieses Gesetzes fest, so hat er das Recht und die Pflicht, eine nach dem Allgemeingesetz der Vertretung der kommunalen Selbstverwaltungseinheiten vorgeschriebene Geldbuße zu erheben .

(2) Die gemäß Absatz 1 dieses Artikels erhobenen Mittel sind Einnahmen der örtlichen Selbstverwaltung und werden für die Versorgung ausgesetzter und verlorener Tiere verwendet.

## **TEIL ZWÖLF STRAFBESTIMMUNGEN**

##### Artikel 85.

(1) Eine Geldbuße von 50.000,00 bis 100.000,00 HRK wird gegen eine juristische Person wegen eines Vergehens verhängt, wenn:

1. Tiere einführt und vertreibt, die aus Zuchten nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 dieses Gesetzes stammen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2)
2. bei der Zucht von Tieren die Aggressivität der Tiere durch Selektion oder andere Methoden erhöht (§ 5 Abs. 2 Nr. 3)
3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 dieses Gesetzes Tiere zum Angriff auf andere Tiere oder Menschen anstiftet oder zu Aggressivität erzieht
4. Tieren Stimulanzien oder andere illegale Substanzen verabreicht, um ihre Leistung bei sportlichen Wettkämpfen oder Shows zu verbessern (§ 5 Abs. 2 Nr. 9)
5. illegale Genussmittel und Substanzen zum Zwecke des schnelleren Wachstums und der Steigerung der Tiere und der Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit der Tiere verwendet (§ 5 Abs. 2 Nr. 10).
6. Tiere zum Zwecke der Pelzgewinnung züchtet (§ 5 Abs. 2 Nr. 21)

7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 23 dieses Gesetzes Delfine und andere Meeressäuger aus der Familie der Cetacea in Gefangenschaft hält
  8. zur Zucht nicht geschlechtsreifer, ihr Wachstum noch nicht abgeschlossener Tiere oder Tiere nach dem Absetzen von Jungtieren, die sich noch nicht erholt haben, oder durch Krankheit erschöpfte, verletzte oder nicht paarungsbereite Tiere verwendet (§ 5 Abs 2, Punkt 30.)
  9. entgegen § 5 Abs. 4 dieses Gesetzes Häute und Hauterzeugnisse von Robbenbabys zu gewerblichen Zwecken einführt
  10. Tiere nicht von einem Arzt der Veterinärmedizin oder einem beruflich ausgebildeten Veterinärtechniker unter Aufsicht eines Tierarztes eingeschläfert werden (§ 11 Abs. 4)
  11. bei Versuchen entgegen § 33 Abs. 3 bis 5 dieses Gesetzes chirurgische Eingriffe an Tieren vornimmt
  12. kein geschultes Personal für die Durchführung von Tierversuchen, die Versuchs- und Projektplanung, die Tierpflege und das Töten von Tieren nach Artikel 34 Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes hat
  13. Tiere, die zu Produktionszwecken gezüchtet und verwendet werden und Krankheits-, Erschöpfungs- oder Verletzungserscheinungen aufweisen, nicht sachgemäß pflegen und unverzüglich pflegen und erforderlichenfalls nicht tierärztlich versorgen (Artikel 41, Absatz 1.)
  14. Heimtiere in einer Weise hält und behandelt, die die Gesundheit und Sicherheit von Menschen, insbesondere von Kindern und Tieren, gefährdet (§ 51 Abs. 2)
  15. einen Hund entgegen Artikel 53 Absatz 2 dieses Gesetzes hält
  16. das Tier bis zur Adoption nicht in einem Tierheim hält (§ 65 Abs. 3).
- (2) Für das in Absatz 1 dieses Artikels genannte Vergehen wird die verantwortliche Person der juristischen Person mit einer Geldstrafe von 15.000,00 HRK bis 30.000,00 HRK belegt.
- (3) Eine natürliche Person wird wegen eines Vergehens gemäß Absatz 1 dieses Artikels mit einer Geldstrafe von HRK 20.000,00 bis HRK 50.000,00 belegt.
- (4) Für die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummern 1 bis 8 und Nummern 14 und 15 dieses Artikels können neben einer Geldstrafe auch die Beschlagnahme des Tieres und eine Sicherungsmaßnahme verhängt werden, die das Halten und den Erwerb eines anderen Tieres untersagt .
- (5) Für die in Absatz 1 Nummern 14 und 15 dieses Artikels genannte Ordnungswidrigkeit, die ein zweites Mal an einem Tier begangen wird, kann eine natürliche Person mit der Beschlagnahme des Tieres und einer Schutzmaßnahme, die das Halten und den Erwerb eines anderen Tieres untersagt, bestraft werden zusätzlich zu einer Geldstrafe.

#### Artikel 86

(1) Eine juristische Person wird wegen eines Vergehens mit einer Geldstrafe von HRK 30.000,00 bis HRK 50.000,00 belegt, wenn:

1. Hunderennen veranstaltet (§ 5 Abs. 2 Nr. 8)

2. Tiere zur Aufnahme eines bestimmten Futters oder Stoffes zwingt, wenn dies nicht aus veterinärmedizinischen Zwecken oder zu Versuchszwecken veterinärmedizinisch festgestellt oder wissenschaftlich nicht begründet ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 15)
3. Tiere hinsichtlich ihrer Gesundheit, Unterbringung, Ernährung und Pflege vernachlässigt (§ 5 Abs. 2 Nr. 16)
4. Tiere mit anderen lebenden Tieren füttert, es sei denn, es ist für das Überleben des Tieres erforderlich und es werden die Verhältnisse in der Natur nachgeahmt (§ 5 Abs. 2 Nr. 18)
5. Huftiere verwendet, um Holz aus Wäldern zu gewinnen, außer in schwer zugänglichen Gebieten, wo dies ohne den Einsatz von Huftieren nicht möglich ist (§ 5 Absatz 2 Nummer 31)
6. Haushunde und Hauskatzen mit Wildtieren aus der Natur oder Zucht verpaart (§ 5 Abs. 2 Nr. 36)
7. unverträgliche Tiere zusammenhält (§ 5 Abs. 2 Z 37)
8. Bären in Gefangenschaft hält, ausgenommen in Zoos und Tierheimen (§ 5 Abs. 2 Nr. 38)
9. ein Haus-, Heim- oder Nutztier sowie andere unter Aufsicht einer Person gehaltene Tiere aussetzt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1)
10. ein gezüchtetes oder gefüttertes Wildtier der freien Natur aussetzt oder dort ansiedelt, wenn es nicht zum Überleben in einem solchen Lebensraum vorbereitet ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 2)
11. beim Training ein Tier leicht verletzt (§ 6 Abs. 1 Nr. 3)
12. die tierärztliche Hilfe und Behandlung kranker oder verletzter Tiere oder die tierärztliche Hilfe während der Geburt, falls erforderlich, oder die angemessene Versorgung kranker, verletzter und erschöpfter Tiere nicht rechtzeitig anfordert (§ 6 Abs. 2)
13. dem von ihm verletzten Tier nicht die erforderliche Hilfe leistet und, wenn er dazu nicht in der Lage ist, Hilfe leisten muss (§ 7 Abs. 1)
14. chirurgische und zootechnische Eingriffe an Tieren ohne Betäubung oder Analgesie durchgeführt werden (§ 8)
15. nicht für eine angemessene Unterbringung und Pflege von Versuchstieren, Kennzeichnung und Kennzeichnung von Versuchstieren, Führung von Aufzeichnungen und Meldung an die zuständige Behörde sorgt (§ 13 Abs. 1)
16. die Tätigkeit der Zucht, Beschaffung und Verwendung von Versuchstieren ohne Entscheidung über die Zulassung des Züchters, Lieferanten oder Verwenders ausübt (§ 13 Abs. 2)
17. nicht die Bedingungen hinsichtlich Raum und Einrichtung, in denen die Tiere untergebracht sind, Ausstattung, Geräte, Ausbildung und Qualifikation des Personals und nicht den tierärztlichen und gesundheitlichen Schutz und die Pflege der Tiere, die Entfernung von Nebenprodukten gewährleistet und der für das Wohlergehen von Versuchstieren zuständige Sachverständige (§ 13 Abs. 4 .)
18. entgegen § 13 Abs. 5 dieses Gesetzes Versuchstiere züchtet, sich beschafft, verwendet und behandelt

19. der zuständigen Behörde eine wesentliche Änderung der Struktur oder Funktion der Einrichtung, in der Versuchstiere gehalten werden, nicht nach Artikel 14 Absatz 1 dieses Gesetzes anzeigt
20. für die Dauer des Arbeitsverbots wegen festgestellter Unregelmäßigkeiten und bei Aufhebung der Entscheidung des Veterinärinspektors wegen Nichteinhaltung der Frist, in der er die Unregelmäßigkeiten beseitigen muss, nicht für das Wohl der Tiere sorgt gemäß Artikel 15 Absatz 4 dieses Gesetzes
21. keine Tierschutzkommission einrichtet (§ 16 Abs. 1)
22. einen Versuch ohne Genehmigungsentscheid nach § 13 Abs. 4 dieses Gesetzes und ohne ein von der zuständigen Behörde genehmigtes Vorhaben (§ 17 Abs. 1) durchführt
23. keine Versuche nach dem Beschluss durchführt (§ 20 Abs. 1 Z 1)
24. nicht dafür sorgt, dass die Versuchstiere nach Abschluss des Versuchs behandelt oder getötet werden, wenn die Tötung zum Wohle der Tiere erforderlich ist (§ 20 Abs. 1 Z 2)
25. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 4 dieses Gesetzes ein bereits in einem oder mehreren Versuchen verwendetes Versuchstier in einem neuen Versuch verwendet
26. einen zweckwidrigen Versuch durchführt (§ 23 Abs. 1)
27. der Versuch im Rahmen eines von der zuständigen Behörde nicht genehmigten Vorhabens durchgeführt wird (§ 24 Abs. 1 Nr. 1)
28. der Versuch entgegen § 24 Abs. 1 Z 2 dieses Gesetzes außerhalb der Räumlichkeiten des Benutzers durchgeführt wird
29. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes der Versuch an Tieren ohne Vollnarkose oder Lokalanästhesie durchgeführt wird
30. keine Versuche an Versuchstieren durchführt, die entgegen Artikel 24 Absatz 1 Nummer 4 dieses Gesetzes für Versuchszwecke gezüchtet wurden
31. keinen Versuch nach dem 3R-Prinzip durchführt (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 5)
32. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 6 dieses Gesetzes nicht genügend ausgebildetes und geschultes Personal für die Durchführung von Versuchen zur Verfügung stellt
33. Geräte und Einrichtungen zur Durchführung von Versuchen entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 7 dieses Gesetzes nicht zur Verfügung stellt
34. einen nach § 24 Absatz 2 dieses Gesetzes unzulässigen Versuch durchführt
35. entgegen § 25 Abs. 1 dieses Gesetzes isolierte Organe, Gewebe und Kadaver von Versuchstieren ohne Bescheid der zuständigen Behörde verwendet
36. Versuchstiere entgegen § 25 Abs. 5 dieses Gesetzes züchtet, beschafft, verwendet und behandelt
37. entgegen § 26 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes andere Tierarten und keine Versuchstiere zu wissenschaftlichen und pädagogischen Zwecken verwendet
38. entgegen § 28 Abs. 2 dieses Gesetzes Tiere zur Herstellung biologischer Präparate ohne Beschluss über die Bewilligung der Verwendung von Tieren zur Herstellung biologischer Präparate verwendet
39. entgegen Artikel 30 dieses Gesetzes Tierversuche durchführt

40. Entwerfen, Planen und Gestalten des Vorhabens entgegen § 33 Abs. 1 dieses Gesetzes von Personen ohne entsprechende Kenntnisse und ohne Ausbildung durchgeführt werden
41. Verfahren zur Herstellung biologischer Präparate nicht von Veterinärmedizinern oder ausnahmsweise bei der Herstellung biologischer Präparate zu Versuchszwecken im Rahmen des Vorhabens nicht von anderen Personen durchgeführt werden an: Mäusen, Ratten, Meerschweinchen, Goldhamster, Chinesische Hamster, Mongolische Rennmäuse und Kaninchen nach Artikel 33 Absatz 2 dieses Gesetzes
42. entgegen § 39 Abs. 4 dieses Gesetzes Tiere hält, die zu Zwecken der Produktion gezüchtet und verwendet werden
43. entgegen § 39 Abs. 5 dieses Gesetzes Kälber hält, die zu Nutzzwecken gezüchtet und verwendet werden
44. entgegen § 39 Abs. 6 dieses Gesetzes Schweine hält, die zu Produktionszwecken gezüchtet und verwendet werden
45. entgegen § 39 Abs. 7 dieses Gesetzes Hühner hält, die zu Nutzzwecken gezüchtet und verwendet werden
46. entgegen § 39 Abs. 8 dieses Gesetzes Legehennen hält, die zum Zwecke der Produktion gezüchtet und verwendet werden
47. nicht für eine ausreichende Anzahl geschulter Personen für die Tierpflege sorgt (§ 40 Abs. 1)
- 48 Wildtiere entgegen Artikel 43 dieses Gesetzes bindet
49. für den Bau und die Einrichtung von Unterkünften entgegen § 45 Abs. 1 dieses Gesetzes Materialien verwendet, die für Tiere gefährlich und gesundheitsschädlich sind und die nicht ohne Weiteres gereinigt, gewaschen und desinfiziert werden können
50. zur Unterbringung von Tieren Behausungen, Räumlichkeiten und Einrichtungen verwendet, die scharfe Ecken, Kanten oder Teile haben, an denen das Tier entgegen Artikel 45 Absatz 2 dieses Gesetzes verletzt werden könnte
51. entgegen § 45 Abs. 3 dieses Gesetzes Tieren, die außerhalb des Geländes gehalten werden, keinen Schutz vor widrigen Witterungs- und Klimaverhältnissen, Raubtieren und anderen Gefahren für ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden bietet
52. kontrolliert keine Tiere, die in landwirtschaftlichen Betrieben oder solchen Zucht- und Haltungssystemen untergebracht sind, deren Gesundheit und Wohlergehen von der Fürsorge von Menschen nach Artikel 46 Absatz 1 dieses Gesetzes abhängen
53. keine Ausrüstung nach § 46 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes bereitstellt
54. entgegen § 47 dieses Gesetzes Wildtiere hält und züchtet
55. Haustiere an Minderjährige verkauft oder übergibt (§ 50 Abs. 1 und 2)
56. sich nicht um die Jungen seiner eigenen Haustiere kümmert (§ 52 Abs. 2)
57. ohne Beschluss zum Verkauf bestimmte Heimtiere züchtet (§ 54 Abs. 1)
58. entgegen Artikel 54 Absatz 5 dieses Gesetzes zum Verkauf bestimmte Heimtiere hält
59. die Einrichtung zur vorübergehenden Unterbringung von Haustieren die Voraussetzungen nach § 56 Abs. 6 dieses Gesetzes nicht erfüllt

60. entgegen § 57 Abs. 5 dieses Gesetzes Tiere im Zoo hält
61. der Zoo keine Behausungen zur Verfügung stellt, die mit Raum und Ausstattung den Grundbedürfnissen der jeweiligen Tierart entsprechen, und sofern erforderlich neben einem geschlossenen Raum auch keinen Freiraum für die Bewegung der Tiere zur Verfügung stellt (Artikel 58, Absatz 1, Punkt 1.)
62. der Zoo den Tieren nicht ausreichend Futter und Wasser in den täglich notwendigen Mengen zur Verfügung stellt (§ 58 Abs. 1 Nr. 2)
63. der Zoo keine tierärztliche und gesundheitliche Versorgung von Tieren durchführt (§ 58 Abs. 1 Nr. 3)
64. der Zoo den Schutz der Tiere vor Besuchern nicht gewährleistet (§ 58 Abs. 1 Nr. 5)
65. der Zoo den Schutz der Besucher vor Tieren nicht gewährleistet (§ 58 Abs. 1 Nr. 6)
66. der Zoo kein geschultes Personal zur Betreuung der Tiere zur Verfügung stellt (§ 58 Abs. 1 Z 7)
67. der Zoo im Falle seiner Schließung keinen Tierpflegeplan erstellt (§ 58 Abs. 1 Z 8)
68. entgegen § 59 dieses Gesetzes Tiere in Zirkussen hält und bei Zirkusdarbietungen verwendet
69. Tiere bei Dreharbeiten zu Filmen und Fernsehsendungen sowie für Ausstellungen, Shows, Tierwettbewerbe, Shows und zu anderen Zwecken verwendet, um Tiere ohne Zustimmung des zuständigen Veterinärinspektors darzustellen (§ 60 Abs. 1).
70. für Zwecke der Verfilmung von Filmen und Fernsehsendungen sowie für Ausstellungen, Jahrmärkte, Tierwettbewerbe, Shows und für sonstige Zwecke zur Präsentation von Tieren aus ihrem Lebensraum entfernte wilde Tiere verwendet werden (§ 60 Abs. 3)
71. das Tierheim keine Unterkunft für verlorene und ausgesetzte Tiere bietet (§ 64 Abs. 1 Nr. 3)
72. das Tierheim keine Unterbringung für Tiere aus § 81 Abs. 1 dieses Gesetzes bietet (§ 64 Abs. 1 Z 4)
73. das Tierheim keine tierärztliche und gesundheitliche Versorgung von Tieren durchführt (§ 64 Abs. 2 Nr. 1)
74. das Tierheim die Kennzeichnung gefundener nicht gekennzeichnete Hunde nicht innerhalb von zehn Tagen nach Ankunft im Tierheim sicherstellt (§ 64 Abs. 2 Z 2)
75. Das Tierheim sorgt nicht für die Kennzeichnung und Registrierung von Katzen (Artikel 64 Absatz 2 Nummer 3)
76. das Tierheim keine dauerhafte Sterilisation von gefundenen Hunden und Katzen gewährleistet, es sei denn, das Tier ist gekennzeichnet, so dass es möglich ist, den Besitzer zu finden und das Tier zurückzugeben (§ 64 Abs. 2 Nr. 4)
77. das Tierheim nicht nach den Besitzern verlassener und verlorener Tiere sucht oder versucht, sie durch Werbung, öffentliche Kommunikation und auf andere Weise zu adoptieren (Artikel 64, Absatz 2, Punkt 5)
78. das Tierheim entgegen § 64 Abs. 2 Nr. 6 dieses Gesetzes keine Aufzeichnungen über gefundene Tiere und deren Adoption oder Tötung führt

79. das Tierheim keine Aufzeichnungen über die in Artikel 55 dieses Gesetzes genannten Personen führt (Artikel 64 Absatz 2 Nummer 7)
80. entgegen § 65 Abs. 2 dieses Gesetzes vor Ablauf der 14-tägigen Frist ein Tier adoptiert
81. bei der Einreise in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder bei der Ausfuhr in Drittländer entgegen § 66 Abs. 2 dieses Gesetzes den Bestimmungsort, an dem der Hund untergebracht werden soll, und Angaben zum neuen Adoptierenden nicht mitteilt
82. bei der Unterbringung ausgesetzter oder verlorener Hunde zum Zweck der Weitervermittlung die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach Artikel 66 Absatz 3 dieses Gesetzes nicht erfüllt
83. keine Daten über ausgesetzte und verlorene Tiere über die zentrale Informationsstelle für ausgesetzte und verlorene Tiere nach Artikel 68 Absatz 1 dieses Gesetzes erfasst
84. sorgt nicht für eine artgerechte Haltung und Pflege von Heimtieren nach § 72 Abs. 5 dieses Gesetzes
85. Heimtiere entgegen Artikel 73 Absatz 1 dieses Gesetzes verkauft
86. keine schriftlichen Weisungen zu den Eigenschaften der Tierart und zur artgerechten Haltung der verkauften Tiere erteilt (Art. 73 Abs. 2)
87. entgegen § 74 Abs. 1 dieses Gesetzes Hunde, Katzen und zahme Katzen in Geschäften zum Verkauf von Heimtieren verkauft
88. Tiere, die noch von ihrer Mutter abhängig sind oder sich nicht selbst ernähren können, sowie kranke oder verletzte Tiere entgegen Artikel 74 Absatz 2 dieses Gesetzes verkauft.
- (2) Für das in Absatz 1 dieses Artikels genannte Vergehen wird die verantwortliche Person der juristischen Person mit einer Geldstrafe von 10.000,00 HRK bis 20.000,00 HRK belegt.
- (3) Eine natürliche Person wird wegen eines Vergehens gemäß Absatz 1 dieses Artikels mit einer Geldstrafe von 15.000,00 HRK bis 30.000,00 HRK belegt.

#### Artikel 87 (Amtsblatt [32/19](#) )

- (1) Gegen eine natürliche oder juristische Person wird wegen eines Vergehens eine Geldbuße von 10.000,00 bis 20.000,00 Kuna verhängt, wenn:
1. Tiere zum Zwecke der Raumgestaltung in gastronomischen und gewerblichen Betrieben hält, außer in Betrieben, die für den Verkauf von Heimtieren zugelassen sind oder wenn den Tieren angemessene Haltungsbedingungen zur Verfügung gestellt werden und Belästigungen verhindert werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 33)
  2. wild lebende Tiere zum Zweck der öffentlichen Vorführung hält und nutzt, außer in Zoos (§ 5 Abs. 2 Nr. 34)
  3. Tiere entgegen Artikel 12 Absatz 2 dieses Gesetzes transportiert
  4. nicht nach § 40 Abs. 2 dieses Gesetzes aktenkundig gemacht wird
  5. keine Aufzeichnungen nach § 40 Abs. 4 und 5 dieses Gesetzes führt
  6. nicht gemäß der Anordnung des Ministers zur Kontrolle der Reproduktion ausgesetzter Hunde handelt, wenn auf dem Gebiet einer bestimmten Einheit der örtlichen Selbstverwaltung gemäß Artikel 52 Absatz 5 eine große Anzahl ausgesetzter Hunde festgestellt wird Gesetz



7. als Halter von mehr als 20 Hunden oder 20 Katzen die Voraussetzungen nach § 61 dieses Gesetzes nicht erfüllt (§ 55 Abs. 3)

8. die Bedingungen für das Tierheim in Bezug auf Unterbringung, Fütterung, Personal und Behandlung der Tiere nicht erfüllt (§ 61 Abs. 4)

9. Tiere nicht in einem Tierheim nach § 61 Abs. 7 dieses Gesetzes hält

10. Hunde vom 1. März bis zum 30. September in die für die Zucht und den Schutz des Wildes bestimmten Teile des Jagdreviers zu lassen (§ 48 Abs. 3).

(2) Für das in Absatz 1 dieses Artikels genannte Vergehen wird die verantwortliche Person der juristischen Person mit einer Geldstrafe von 5.000,00 HRK bis 10.000,00 HRK belegt.

#### Artikel 88

(1) Eine juristische Person wird wegen eines Vergehens mit einer Geldstrafe von HRK 8.000,00 bis HRK 15.000,00 belegt, wenn:

1. lebende Tiere als Gewinn bei Glücksspielen vergibt (§ 5 Abs. 2 Nr. 6)

2. Hunde mit kupierten Ohren und Ruten ausstellt, ausgenommen Jagdhunde (§ 5 Abs. 2 Nr. 35)

3. ein Tier mit starken und irreversiblen Schmerzen nicht zu töten (§ 11 Abs. 5)

4. die Adoption eines Hundes nicht innerhalb von 72 Stunden anmeldet (§ 65 Abs. 1)

5. den Verlust eines Haustieres nicht innerhalb von drei Tagen und den Verlust eines Hundes nicht innerhalb von 14 Tagen gemäß § 67 Abs. 1 dieses Gesetzes anzeigt

6. den Fund des Tieres nicht innerhalb von drei Tagen nach § 67 Abs. 2 dieses Gesetzes meldet

7. bei der Werbung für Hunde zum Zwecke des Verkaufs oder Besitzerwechsels die Mikrochipnummer des Hundes und die Mikrochipnummer der Hundemutter gemäß § 74 Abs. 3 dieses Gesetzes nicht zu veröffentlichen.

(2) Für das in Absatz 1 dieses Artikels genannte Vergehen wird die verantwortliche Person der juristischen Person mit einer Geldstrafe von 3.000,00 HRK bis 5.000,00 HRK belegt.

(3) Eine natürliche Person wird wegen des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Vergehens mit einer Geldstrafe von HRK 1.000,00 bis HRK 2.000,00 belegt.

#### Artikel 89

(1) Eine natürliche Person wird wegen eines Vergehens mit einer Geldstrafe von HRK 10.000,00 bis HRK 30.000,00 belegt, wenn:

1. Geschlechtsverkehr mit einem Tier hat oder auf andere Weise sexuelle Bedürfnisse mit einem Tier befriedigt (§ 5 Abs. 2 Nr. 25)

2. Feuerwerkskörper auf Tiere oder andere pyrotechnische Mittel zu werfen, außer in Notsituationen, wenn die Vertreibung von Tieren nach besonderen Vorschriften (§ 5 Abs. 2 Nr. 29) erfolgt.

(2) Wegen der an einem Haustier begangenen Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 dieses Artikels kann eine natürliche Person mit der Beschlagnahme des Haustieres und einer Sicherungsmaßnahme, die das Halten und den Erwerb eines anderen Tieres untersagt, zusätzlich zu a fein.

#### Artikel 90

Eine Geldstrafe von 15.000,00 bis 30.000,00 HRK wird gegen eine verantwortliche Person einer Einheit der örtlichen Selbstverwaltung oder der regionalen (regionalen) Selbstverwaltung verhängt, wenn:

1. die notwendige Hilfeleistung für Tiere nicht organisiert, wenn nicht festgestellt werden kann, wer das Tier verletzt hat, und der Halter des Tieres unbekannt ist (§ 7 Abs. 2)
2. das Einsammeln ausgesetzter oder verloreener Tiere nicht sicherstellt (§ 62 Abs. 1)
3. die kommunale Selbstverwaltungseinheit sich nicht an der Finanzierung der Errichtung und des Betriebs der Schutzunterkunft nach § 62 Abs. 2 dieses Gesetzes beteiligt (§ 62 Abs. 3)
4. keine Koordinierungsarbeitsgruppe organisiert (§ 70 Abs. 1)
5. keinen Tierschutzverantwortlichen bestellt (§ 70 Abs. 5).

#### Artikel 91

(1) Gegen den Projektleiter als natürliche Person wird eine Geldbuße in Höhe von HRK 1.000,00 bis HRK 2.000,00 verhängt, wenn er das Projekt entgegen § 22 Abs. 1 dieses Gesetzes durchführt.

(2) Gegen den Leiter des Experiments als natürliche Person wird eine Geldstrafe von HRK 1.000,00 bis HRK 2.000,00 verhängt, wenn er das Experiment entgegen § 22 Abs. 2 dieses Gesetzes durchführt.

### **DREIZEHNTER TEIL ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### Artikel 92

Bären, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Gefangenschaft gehalten werden, ausser in Zoos und Tierheimen, müssen bis zum 31. Dezember 2018 in einem Tierheim untergebracht werden.

#### Artikel 93

Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes keine Unterkunft gemäß Artikel 62 Absatz 2 dieses Gesetzes errichtet haben, sind verpflichtet, bis spätestens 31. Dezember 2018 eine Unterkunft zu errichten.

#### Artikel 94

(1) Bis zum 30. Juni 2018 sind die Einheiten der kommunalen Selbstverwaltung verpflichtet, für Hundehalter, deren Hunde nicht im Heimtierregister eingetragen sind, die Überwachung der Durchführung der in der Veterinärordnung vorgeschriebenen Kennzeichnung von Hunden mit Mikrochips sicherzustellen.

(2) Die Aufsicht nach Absatz 1 dieses Artikels erfolgt durch Gemeindegewärter gemäß § 80 Abs. 1 Z 6 dieses Gesetzes.

#### Artikel 95

(1) Der Minister verpflichtet sich, die Durchführungsverordnung zu § 61 Abs. 7 dieses Gesetzes innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und die

Durchführungsverordnung zu § 5 Abs. 4, § 13 Abs. 5 zu erlassen , Artikel 14 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 5, Artikel 17 Absatz 6, Artikel 18 Absatz 6, Artikel 19 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 3, Artikel 23 Absatz 5, Artikel 25 Absatz 5, Artikel 29 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 4, Artikel 33 Absatz 6, Artikel 34 Absatz 5, Artikel 37 Absatz 3, Artikel 39 Absätze 4-8., Artikel 40 Absatz 5, Artikel 53 Absatz 2, Artikel 54 Absatz 5, Artikel 56 Absatz 6, Artikel 57 Absatz 5, Artikel 72 Absatz 5 und Artikel 73 Absatz 4 dieses Gesetzes innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen.

(2) Bis zum Inkrafttreten der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Verordnungen bleiben die auf der Grundlage des Tierschutzgesetzes („Amtsblatt“, Nr. 19/99) erlassenen Verordnungen in Kraft:

[- Verordnung über Auflagen für Tierheime und Hygienesdienste \(„Narodne novine“, Nr. 110/04, 121/04 und 29/05\)](#)

[- Regelwerk über die Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Zoos \(„Narodne novine“, Nr. 67/05.\)](#)

[\(3\) Bis zum Inkrafttreten der Verordnungen aus Absatz 1 dieses Artikels werden auf der Grundlage des Tierschutzgesetzes \(„Amtsblatt“, Nr. 135/06, 37/13 und 125/13\) die folgenden Verordnungen erlassen: bleiben in Kraft:](#)

[- Verordnung zur Festlegung der Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern \(„Narodne novine“, Nr. 79/08.\)](#)

[- Verordnung über gefährliche Hunde \(Narodne novine, Nr. 117/08\)](#)

[- Verordnung über die Bedingungen, die die Zucht von zum Verkauf bestimmten Heimtieren erfüllen muss \("Narodne novine", Nr. 56/09.\)](#)

[- Verordnung über den Schutz von Tieren, die zu Nutzzwecken gezüchtet werden \(„Narodne novine“, Nr. 44/10.\)](#)

[- Verordnung über Mindestbedingungen zum Schutz von Legehennen \("Narodne novine", Nr. 77/10., 99/10. - Berichtigung und 51/11.\)](#)

[- Verordnung über Mindestbedingungen zum Schutz von Kälbern \(Narodne novine, Nr. 110/10.\)](#)

[- Regelwerk zur Registrierung von Legehennenhaltungsbetrieben \(„Narodne novine“, Nr. 113/10, 5/13 und 36/13\)](#)

[- Verordnung über Mindestbedingungen zum Schutz von Schweinen \("Amtsblatt", Nr. 119/10.\)](#)

[- Regelwerk über das Verfahren zur Erhebung von Daten bei Betriebskontrollen \(„Narodne novine“, Nr. 5/13.\)](#)

[- Verordnung zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere \(„Narodne novine“, Nr. 55/13 und 39/17\)](#)

[- Verordnung zum Verbot der Einfuhr von Häuten und Erzeugnissen aus den Häuten von Jungtieren bestimmter Robbenarten \("Narodne novine", Nr. 51/12.\).](#)

Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet wurden, werden gemäß den Bestimmungen [des Tierschutzgesetzes](#) („Amtsblatt“, Nr. 135/06, 37/13 und 125/13) abgeschlossen.

#### Artikel 97

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes verliert das Tierschutzgesetz (Amtsblatt Nr. 135/06, 37/13 und 125/13) seine Gültigkeit.

#### Artikel 98

Dieses Gesetz tritt am achten Tag nach seiner Veröffentlichung im „Narodne novine“ in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 70, Artikel 71, Artikel 86, Absatz 1, Punkt 8 und Artikel 90, Punkte 3, 4 und 5 des Gesetzes dieses Gesetzes, das am 31. Dezember 2018 in Kraft tritt.

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen aus NN 32/19**

#### Artikel 8.

Dieses Gesetz wird in der „Narodne novine“ veröffentlicht und tritt am 1. April 2019 in Kraft.

- [Über das Projekt](#)
- [Lob und Anregungen](#)
  - [Werbung](#)
  - [Verwenden](#)